

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03.00-0013630-639

Düsseldorf, den 06.11.2025

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 a
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Remex GmbH mit Bescheid vom 25.06.2025 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur sonstigen Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen (Recyclingzentrum) am Standort Großhülsen 20 in 40721 Hilden erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Für die Anlage sind das BVT-Merkblatt für die Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter und das BVT-Merkblatt für Abfallbehandlung mit den zugehörigen BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlung vom 17.08.2018 relevant.

Im Auftrag
gez. Mielke



Genehmigungsbescheid

für die Remex GmbH

**zur wesentlichen Änderung der
Anlage zur sonstigen Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung
und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen
(Recyclingzentrum)**

**am Standort
Großhülsen 20 in 40721 Hilden**

Az.: 52.03.00-0013630-639

Vg.: 52/587/2024

vom 25.06.2025





Inhaltsverzeichnis

Teil I: Entscheidungen	4
1. Entscheidungssatz	4
2. Kostenentscheidung	5
3. Sicherheitsleistung	5
4. Eingeschlossene Entscheidungen	6
Teil II: Inhaltsbestimmungen	7
1. Gegenstand der Genehmigung	7
2. Betriebseinheiten	7
3. Zugelassene Abfallarten	8
4. Kapazitätsbeschränkungen	8
5. Betriebs- und Öffnungszeiten	9
6. Grenzwerte	9
6.1 Lärm	9
6.2 Staub /organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff)	9
6.3 Gerüche	10
7. Genehmigte Antragsunterlagen	10
8. Inhalts- und Nebenbestimmungen	10
Teil III: Nebenbestimmungen	12
A: Bedingungen	12
1. Sicherheitsleistung	12
2. Wirksamkeit der Genehmigung	12
B: Auflagen	13
1. Allgemeines	13
2. Abfallrecht	16
3. Immissionsschutz	20
4. Anlagensicherheit	25
5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Abfällen	26
6. Baurecht / Brandschutz / Löschwasserrückhaltung	32





7. Wasserwirtschaft	33
8. Altlasten- und Bodenschutz	35
9. Arbeitsschutz	36
Teil IV: Hinweise	38
Teil V: Begründung	43
Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung	53
Anhang 1 - Maßgebende Antragsunterlagen	54
Anhang 2 - Annahmekatalog/zugelassene Abfallschlüssel	58
Anhang 3 - Hinweise zur Sicherheitsleistung und Mustertext	62





Teil I: Entscheidungen

Nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-), in der derzeit gültigen Fassung, vorgeschriebenen Verfahrens ergehen folgende Entscheidungen:

1. Entscheidungssatz

Auf den Antrag vom **22.03.2024** (hier eingegangen am 08.04.2024), zuletzt ergänzt am **31.01.2025**, wird der

Remex GmbH, Am Fallhammer 1, 40221 Düsseldorf,

unbeschadet der Rechte Dritter,

- gemäß § 16 in Verbindung mit § 6 BlmSchG in Verbindung mit
- § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV-) in der derzeit gültigen Fassung sowie
- den Nummern **8.11.2.1 (G/E), 8.11.2.4 (V), 8.12.1 (G/E), 8.12.2 (V), 8.15.1 (G) und 8.15.3 (V)** des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Anhang I dieser Verordnung

die Genehmigung

für die wesentliche Änderung der Anlage zur sonstigen Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Großhülsen 20 in 40721 Hilden, Gemarkung Hilden, Flur 11, Flurstücke 1732, 1751, 1753, 1756, 1758 und 1760; Ostwert: 32 353 615; Nordwert: 56 713 25

erteilt.





2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von



erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

Zahlungsempfänger:	Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen (HeLaBa)
IBAN:	DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC:	WELADED

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks

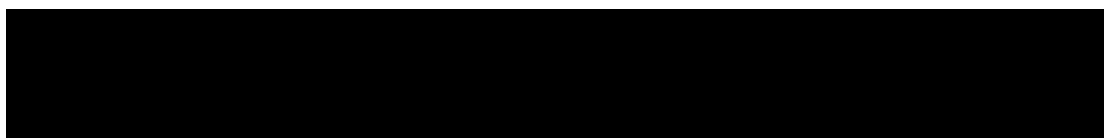


zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.

3. Sicherheitsleistung

Für den Betrieb der geänderten Anlage ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Hinterlegung einer zusätzlichen Sicherheitsleistung in Höhe von



notwendig bzw. die Hinterlegung einer Gesamtsicherheitsleistung von [redacted]
(in Worten: [redacted])

Die Hinterlegung einer entsprechenden Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird mit diesem Bescheid festgesetzt.





4. Eingeschlossene Entscheidungen

Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Errichtung und den Betrieb der Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein.

Eingeschlossene Entscheidungen dieser Genehmigung sind

- die Baugenehmigung (**Nutzungsänderung**) gemäß der Bauordnung 2018 für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) für die bestehende Lager- und Aufbereitungshalle und
- die Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für das Betriebsmittellager.

Die Genehmigung ergeht im Übrigen jedoch unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen, die nicht der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung unterliegen.





Teil II: Inhaltsbestimmungen

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand dieser Genehmigung ist die wesentliche Änderung der Anlage zur sonstigen Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen (Recyclingzentrum) der Remex GmbH am Standort Großhülsen 20 in 40721 Hilden.

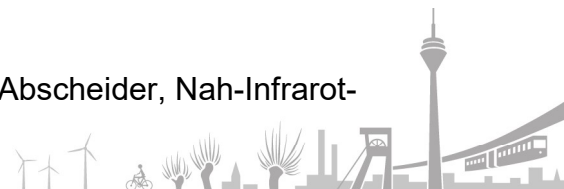
Die Änderung umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Ballenpresse inkl. Folierungsmaschine zum Verpressen und Folieren von künstliche Mineralfasern (KMF) mit einer Durchsatzkapazität von 20.000 t/a (Behandlung bzw. Umschlag),
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung künstlicher Mineralfasern (KMF) mit einer Lagerkapazität von 200 Tonnen,
- Erweiterung des bisher genehmigten Abfallartenkatalogs um 2 Abfallschlüsselnummern,
- ausschließliche Lagerung der für Betriebseinheit 02 (GAA (Gewerbeabfallvorbehandlungsanlage)) genehmigten Abfälle neben der genehmigten Behandlung dieser Abfälle,
- Entfall der staubrelevanten, genehmigten Bandabwürfe der GAA im Freien,
- Anpassung der Anlagenkapazität (Reduzierung der „sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle“ (Gewerbeabfallvorbehandlung/Altholzaufbereitung) um 30.000 t/a auf 90.000 t/a und der Erhöhung der Umschlagkapazität für Siedlungsabfälle und Sperrmüll um 10.000 t/a auf 53.000 t/a,
- Anpassung der Verfahrenstechnik und Optimierung des Betriebsablaufs der bestehenden Gewerbeabfallvorbehandlungsanlage in der Betriebseinheit 02 und Veränderung der Lage innerhalb der Halle, sowie die Verschiebung des Abluftkamins Q1,
- Umpositionierung des Betriebsmittellagers.

2. Betriebseinheiten

Die geänderte Anlage (Recyclingzentrum) gliedert sich in die folgenden Betriebseinheiten:

- **BE 01: Annahme- und Lagerbereich Inputmaterial**
(Waage, Container, Lagerboxen, Bagger, Radlader, Halle)
- **BE 02: Gewerbeabfallvorbehandlungsanlage**
(Grobsieb, Feinsieb, Sandsieb, Sichter 1 und 2, NE-Abscheider, Nah-Infrarot-





Abscheider, FE-Abscheider 1 und 2, Zentralfilter, Förderbänder, Radlader, Sortierbagger, Lagerboxen, Container)

- **BE 03: Altholzaufbereitungsanlage**
(mobiler Zerkleinerer, Bagger, Radlader, Lagerboxen, Container)
- **BE 04: Umschlag**
(Halle, Bagger, Radlader, Container)
- **BE 05: Abtransport und Lagerbereich Outputmaterial**
(Waage, Container, Lagerboxen, Bagger, Radlader, Halle)
- **BE 06: Pressanlage**
(Halle, Aufgabebunker, Presse, Wickler, Abnahmeband, Lagerbereich, Unterdruckhaltegerät, Befeuchtungs-/Beschäumungsanlage, Sauger, Container, Radlader, Bagger, Gabelstapler)

3. Zugelassene Abfallarten

In der Anlage dürfen nur die in **Anhang 2** dieses Genehmigungsbescheides in abschließender Aufzählung aufgeführten Abfälle angenommen und antragsgemäß, unter Berücksichtigung der in **Teil II** (insbesondere **Teil II**, Nummer 4.) und **Teil III** dieses Bescheides festgelegten Einschränkungen, zeitweilig gelagert, behandelt (sortiert und/oder verpresst) und/oder umgeschlagen werden.

4. Kapazitätsbeschränkungen

Für das geänderte Recyclingzentrum gelten künftig folgende Kapazitätsbeschränkungen:

Betriebseinheit	Art der Tätigkeit	Durchsatz-Leistung
BE 02 + BE 03*	Behandeln	90.000 t/a
BE 04	Umschlagen	53.000 t/a
BE 06	Behandeln / Umschlagen	20.000 t/a

Die Gesamtannahmekapazität und Durchsatzleistung der Gesamtanlage (Recyclingzentrum) beträgt weiterhin **insgesamt maximal 163.000 t/a**, davon sind **maximal 20.000 t/a gefährlicher Abfall (17 06 03*)**.

*Die Behandlungskapazität der BE 03 wird antragsgemäß auf < 50 t/d beschränkt.





Betriebseinheit	Art der Tätigkeit	Abfallart	Lagerkapazität
BE 01 + BE 05	Lagern	nicht gefährliche Abfälle	3.500 t
BE 06	Lagern	17 06 03*	200 t

5. Betriebs- und Öffnungszeiten

Das geänderte Recyclingzentrum am Standort Großhülsen 20 in 40721 wird weiterhin

montags bis samstags zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr

betrieben.

6. Grenzwerte

6.1 Lärm

Die von der geänderten Anlage, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche - gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm vom 26.08.1998 - dürfen an dem nachstehend genannten Immissionsort folgende Immissionsbegrenzung nicht überschreiten:

Aufpunkt / Immissionsort	Immissionsrichtwert in dB(A)
	Tag
IO 1, Im Hook 25	51,4

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsbegrenzungen der TA Lärm (hier 60 dB(A)) am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

6.2 Staub /organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff)

Die gefasste Abluft der Gewerbeabfallvorbehandlungsanlage (BE02) und aus dem Bereich der Altholzaufbereitungsanlage BE 03 ist antragsgemäß mit einem Abgasvolumenstrom von 80.000 m³/h über den neuen Abluftkamin zu führen und über eine Filteranlage zu reinigen.





Die abgeleiteten, staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen die folgenden Massenkonzentrationen auch weiterhin nicht überschreiten:

Gesamtstaub: 5 mg/m³

Gesamtkohlenstoff: 20 mg/m³

Hinweis:

Bei Anlagen, die Abfälle für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandeln, darf gemäß AbA-VwV die Massenkonzentration an Staub 5 mg/m³ nicht überschreiten.

6.3 Gerüche

Die von der Anlage hervorgerufenen Geruchsimmissionen (Zusatzbelastung) dürfen an folgenden maßgeblichen Immissionsort Im Hock 25, Großhülsen 21 und der östlich gelegenen Kleingartenanlagen, Hülsenstraße 23 nicht zu einer Überschreitung der Irrelevanzschwelle von IW 0,02 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden, TA Luft 2021) führen.

7. Genehmigte Antragsunterlagen

Die von der Genehmigung erfassten betrieblichen und baulichen Maßnahmen sind entsprechend den zugrundeliegenden Antragsunterlagen, die Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung sind, durchzuführen, soweit sich aus den in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

In den Antragsunterlagen darüber hinaus aufgeführte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme entsprechend umzusetzen. Dies gilt auch für die Inbetriebnahme von Teilanlagen oder einzelnen Anlagenteilen, soweit diese Maßnahmen auch den Betrieb oder die Nutzung dieser berühren.

Das Verzeichnis der zugrundeliegenden Antragsunterlagen ist im **Anhang 1** dieses Bescheides aufgeführt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

8. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Dieser Genehmigungsbescheid wurde mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).





Die Umsetzung und der Betrieb des hiermit genehmigten Vorhabens richten sich nach den mit diesen Inhalts- und Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen.

Hieraus können sich Abweichungen vom ursprünglichen Antragsgegenstand ergeben.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der vorangegangenen, bisher erteilten Genehmigungsbescheide, bleiben maßgebend, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.





Teil III: Nebenbestimmungen

A: Bedingungen

1. Sicherheitsleistung

Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage bzw. vor Inanspruchnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen, ist die zusätzliche Sicherheitsleistung über den unter **Teil I, Nummer 3** festgesetzten Betrag bei der zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung hat die notwendigen formalen Anforderungen an Sicherheitsleistungen zu erfüllen und muss von der zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde akzeptiert werden.

Die Berechnung des Betrages der Sicherheitsleistung, sowie Hinweise zur notwendigen Form der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung sind **Teil V, Nummer 3 sowie Anhang 3** dieses Bescheides zu entnehmen.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die bisher beim Kreis Mettmann gemäß Bedingung B2 des Bescheides Az: 158.0003/21/8.11.2.4 vom 19.07.2022 hinterlegte Sicherheitsleistung aufgrund des Zuständigkeitswechsels vom Kreis Mettmann zur Bezirksregierung Düsseldorf auf das Land NRW, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, als Begünstigte geändert bzw. als Gesamtsumme bei der Bezirksregierung Düsseldorf hinterlegt werden muss.

Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass bei zukünftigen Anlagenänderungen die Sicherheitsleistung ggf. neu berechnet oder geändert werden kann.

Im Falle eines Betreiberwechsels ist der Weiterbetrieb durch den neuen Betreiber nur dann zulässig, wenn zuvor eine für ihn gültige Sicherheitsleistung erbracht und das Sicherungsmittel von der zuständigen Behörde schriftlich akzeptiert wurde.

2. Wirksamkeit der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage und innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.

Hinweis:

Ferner erlischt die Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die o. g. Fristen können auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG aus wichtigen Gründen verlängert werden.





B: Auflagen

1. Allgemeines

1.1.

Dieser Genehmigungsbescheid (mindestens Fotokopie oder Abschrift) und die dazugehörigen Unterlagen sind in der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den Überwachungsbehörden bzw. den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.

1.2.

Die Aufnahme des Betriebs der geänderten Anlage (Inbetriebnahme) ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 in Textform mitzuteilen.

Die Mitteilung muss mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme des Betriebes vorliegen.

1.3.

Spätestens bei der Abnahme durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, sind die zugehörigen Belege sowie die in diesem Bescheid geforderten Nachweise und Zustimmungen (sofern von den beteiligten Behörden keine anderen Vorlagetermine festgelegt wurden) vorzulegen.

1.4.

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umweltschadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die zuständige Behörde über alle Ereignisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit - insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen - erheblich belästigt, benachteiligt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich telefonisch oder digital (per E-Mail) zu informieren.

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind.

Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen (z.B. im Betriebstagebuch), aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art des Ereignisses,
- b) Ursache des Ereignisses,
- c) Zeitpunkt des Ereignisses,
- d) Dauer des Ereignisses,
- e) eventuelle Personenschäden
- f) Menge der durch das Ereignis zusätzlich aufgetretenen Emissionen





g) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung eines solchen Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Der zuständigen Behörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

1.5.

Für die geänderte Anlage ist die Betriebsordnung anzupassen und fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorgaben für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Dazu gehören insbesondere Regelungen zu Öffnungs- und Betriebszeiten, vorgeschriebene Fahrwege, Weisungsrechte des Personals, Sicherheitsvorkehrungen sowie Regelungen für das Verhalten im Gefahrenfall.

Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer und zentraler Stelle auszuhängen.

Die Betriebsordnung ist allen Anlieferern, Transporteuren, Fremdfirmen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Handzettel, Aushang) bekannt zu geben.

1.6.

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist weiterhin arbeitstäglich das Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist an die geänderte Anlage anzupassen und fortzuschreiben.

Das Betriebstagebuch muss alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten und Unterlagen enthalten, insbesondere:

- a) Angaben über Abfallart, Abfallschlüssel, Herkunft und Menge der angenommenen Abfälle inklusive Datum der Annahme (Input-Register),
- b) Angaben über Abfallart, Abfallschlüssel, Menge und Verbleib der abgegebenen Abfälle inklusive Datum der Auslieferung (Outputregister),
- c) die Dokumentation aller ein- und ausgehenden Stoffströme (Art und Masse); abrufbar nach den Tages-, Monats-, und Jahresmengen,
- d) Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage,
- e) Personal- und Geräteeinsatz,
- f) Angaben über Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen und Reinigungsarbeiten sowie den Zeitpunkt und die Art der Arbeiten,
- g) Ergebnisse der Eigen- bzw. Fremdkontrolluntersuchungen und -messungen, wie z.B.:
 - Kontrolle der angelieferten Abfälle
 - Betriebliche Eigenkontrollen z. B. der Bodenabdichtung
 - Ergebnisse der Fremdüberwachung,
 - sowie der Zeitpunkt der Überprüfungen,





- h) Angaben über besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen, der erfolgten Abhilfemaßnahmen und die Information der Behörden,
- i) sonstige von der Behörde geforderte Daten bzw. Unterlagen.

Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es kann auch digital geführt werden.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klerschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Der für die ordnungsgemäße Führung des Betriebstagebuches Verantwortliche hat das Betriebstagebuch mindestens wöchentlich zu überprüfen. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Hinweis:

Es ist kein gesondertes Betriebstagebuch zu führen, sofern die entsprechenden Daten anderweitig und den vorgenannten Anforderungen entsprechend erhoben und dokumentensicher aufbewahrt sowie der Behörde jederzeit auf Verlangen einzusehen sind.

1.7.

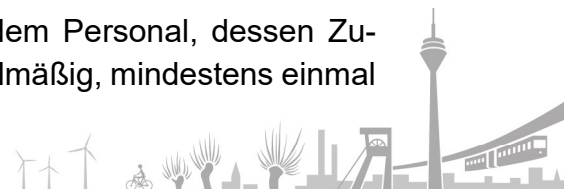
Für den Anlagenbetrieb der Ballenpresse ist ein **Betriebshandbuch** zu erstellen.

Das Betriebshandbuch muss folgende Angaben enthalten:

- a) Angaben zu den zugelassenen Abfallarten einschließlich Annahmebedingungen,
- b) Arbeitsanweisung zum Verfahren der Annahmekontrolle und Ausgangskontrolle,
- c) Arbeitsanweisungen zur Lagerung und zur Behandlung der Abfälle,
- d) Arbeitsanweisungen für den Betrieb der Anlage,
- e) Beschreibung der erforderlichen Messungen und Prüfungen, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen, Instandhaltungsmaßnahmen,
- f) sicherheitstechnische Anforderungen der Anlage und Alarmpläne einschließlich Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften,
- g) Informationspflichten gegenüber der Behörde (u. a. Anlieferung nicht zugelassener Abfälle, Betriebsstörungen),
- h) Maßnahmen bei Betriebsstörungen,
- i) Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals
- j) Dokumentationspflichten (Betriebstagebuch).

1.8.

Die vorgenannten Inhalte des Betriebshandbuches sind dem Personal, dessen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich betroffen ist, regelmäßig, mindestens einmal





jährlich – bei Neueinstellungen und Änderungen des Betriebshandbuches unverzüglich – im Rahmen einer Unterweisung zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist durch Gegenzeichnung zu bestätigen.

Die Unterweisung hat in einer für die jeweilige Person verständlichen Sprache zu erfolgen.

1.9.

Durch betriebliche Anweisungen ist sicherzustellen, dass die Anforderungen dieser Genehmigung umgesetzt werden.

Die Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten zu erstellen. Sie sind den Beschäftigten an einer geeigneten Stelle in der Anlage jederzeit zur Verfügung zu stellen. Einmal jährlich sind die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisungen zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist von den Beschäftigten gegenzuzeichnen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

1.10.

Bei Schädlingsbefall sind geeignete Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.

2. Abfallrecht

2.1.

Die Annahme von Abfällen ist nur statthaft, wenn die weitere Entsorgung der Abfälle innerhalb eines Jahres sichergestellt ist, z. B. durch Entsorgungsnachweise oder Abnahmeverträge.

2.2.

Künstliche Mineralfasern (ASN 17 06 04 und 17 06 03*) dürfen nur vollständig (luft- und faserdicht) umverpackt angeliefert werden. Vorhandene Verpackungen dürfen nicht entfernt werden.

Evtl. beschädigte Verpackungen sind direkt in den abgesaugten Bereich der KMF-Anlage zu verbringen und schnellstmöglich mit einer intakten Umverpackung zu versehen; Arbeitsschutzbestimmungen sind dabei zu beachten.

2.3.

Bei jeder Abfallanlieferung ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat mindestens zu umfassen:

a) bei künstlichen Mineralfasern visuelle Kontrollen mit Kamera,





- b) bei sonstigen Abfällen die Durchführung von visuellen und organoleptischen Kontrollen,
- c) die Feststellung der Abfallart einschließlich der jeweils zutreffenden Abfallschlüssel, der Herkunft und des Anlieferers,
- d) eine Mengenermittlung in Gewichtseinheiten bzw. Volumeneinheiten oder Stückzahl (bei künstlichen Mineralfasern gemäß Gefährdungsbeurteilung und mittels Waage und Kamera),
- e) der Vergleich der Angaben des Abfallbegleitscheins mit denen des Entsorgungsnachweises bzw. Überprüfung von Lieferpapieren o.ä..

Die Angaben b) bis d) sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren sowie, dass die Kontrolle unter a) durchgeführt wurde.

2.4.

Anlieferungen von Abfällen, deren Annahme in der Anlage nicht zulässig ist, sind zurückzuweisen. Nach Möglichkeit ist der Anlieferer an entsprechende Anlagen zu verweisen.

2.5.

Es ist arbeitstäglich eine Lagerbestandsliste zu führen, aus der erkennbar ist, welche Mengen an Abfällen je Abfallart an welchem Ort auf dem Betriebsgelände gelagert werden.

Die Lagerbestandsliste ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

2.6.

Es ist ein Nachweis zu führen, der gewährleistet, dass die **in Teil II** Inhaltsbestimmung Nummer 4 genannten maximalen Kapazitäten nicht überschritten werden. Diese Bilanz ist auf dem aktuellen Stand zu halten.

2.7.

Die jeweiligen Abfallarten dürfen nur in den für diese in der Anlage 4 der Antragsunterlagen enthaltenen „Betriebslageplan (Maßstab 1 : 500), Z.-Nr.: RXH11-03c“ jeweils ausgewiesenen Lagerbereiche gelagert werden.

2.8.

Sämtliche Lagerflächen, Lagerbereiche und Lagerbehälter sind dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen und zu beschriften.





2.9.

Ergeben sich nach der Annahme von Abfällen Anhaltspunkte (z. B. aufgrund durchgeführter Prüfungen oder Untersuchungen), dass diese nach AVV falsch deklariert sind, sind diese, wenn diese nicht identifiziert werden können oder die tatsächlich zutreffende Abfallschlüsselnummer am Standort nicht genehmigt ist, im Sicherstellungsbereich sicherzustellen.

2.10.

Nicht identifizierte Abfälle dürfen weder mit anderen Abfällen noch mit sonstigen Gütern zusammen verpackt oder eingelagert werden. Sie sind abseits von den übrigen Abfällen einzeln im Sicherstellungsbereich aufzubewahren.

2.11.

Die Sicherstellung ist unter Angabe der Art und Menge des Abfalls sowie der Anhaltspunkte und Prüfergebnisse, die zur Sicherstellung führen, im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich mitzuteilen (spätestens am auf die Sicherstellung folgenden Werktag).

Das weitere Vorgehen – zusätzliche Maßnahmen zum Ausschluss von Umweltgefährdungen, Analyse, weitere Entsorgung, Nachweis der Entsorgung – ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52 – Abfallwirtschaft) abzustimmen.

2.12.

Unterschiedliche Abfälle - auch der gleichen Abfallart - sind in der Anlage grundsätzlich deutlich sichtbar getrennt zu lagern.

Die Getrennthaltung beinhaltet die Trennung nach

- Abfallart
- Belastungsgrad, Gerätekategorie, Altholzkategorie o.ä.
- Verwertungsschiene

Ein Zusammenführen ist nur zulässig, wenn

- die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), der Altholzverordnung (AltholzV) bzw. anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften einer Vermischung nicht entgegenstehen,
- jede Charge für sich die Anforderungen, der nachgeschalteten Entsorgung, insbesondere deren Annahmekriterien und Eingangsgrenzwerte, einhält und
- die Zusammenführung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung des Abfalls nicht entgegensteht.





Grundsätzlich dürfen Abfälle nicht zum Zwecke der Stoffverdünnung, Umgehung der erforderlichen Zuordnung zu Entsorgungswegen bzw. der Umgehung der zutreffenden Abfalldeklaration vermischt werden.

2.13.

Die Aufnahme und der Umgang von und mit künstlichen Mineralfasern (KMF) in die Anlage darf nur durch sachkundiges Personal erfolgen.

2.14.

Die Lagerung künstlicher Mineralfasern (KMF) hat grundsätzlich in der BE 06, geschützt vor Witterungseinflüssen und mechanischen Beanspruchungen zu erfolgen, so dass keine Mineralfasern freigesetzt werden können.

Sowohl unverpresstes KMF als auch verpresstes KMF darf antragsgemäß nicht länger als eine Woche am Standort gelagert werden. Die eingesetzte Verpackungsfolie muss, auch unter Berücksichtigung der o. a. Lagerzeit, eine ausreichende UV-Beständigkeit aufweisen.

2.15.

Die Annahme und der Umschlag gemischter Siedlungsabfälle darf weiterhin nur innerhalb der geschlossenen Halle (in der BE 04) erfolgen.

2.16.

Zum Betriebsende sollten sich in der Regel keine Siedlungsabfälle im Umschlagsbereich befinden.

Gemischte Siedlungsabfälle, die nicht abgefahren werden können, müssen zum Betriebsschluss innerhalb der Halle in geschlossene Container verladen oder mit einer Folie abgedeckt werden.

2.17.

Die von Störstoffen befreiten Abfälle sowie die Störstoffe sind Anlagen zuzuführen, in denen sie ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden.

2.18.

Vom Betreiber der geänderten Anlage ist jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen. Die Jahresübersicht hat folgende Daten zu enthalten:

- a) Angaben über die angenommenen Abfälle nach Herkunft, Art und Menge,
- b) Angaben über alle ausgehenden Abfälle nach Art, Menge und Verbleib (Name und Anschrift der Entsorgungsanlage) jeweils getrennt nach den Betriebseinheiten,





- c) Angaben über besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich möglicher Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- d) Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage oder einzelner Anlagenteile,
- e) Angaben über Art und Menge von Betriebsmitteln.

Für die Erstellung des Jahresberichtes ist die Excel-Version des Landesamts für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) NRW zu nutzen, die unter folgender Adresse heruntergeladen werden kann

<https://www.lanuk.nrw.de/service/formulare-und-antraege/dokumentations-hilfe-jahresberichte>

Die Jahresübersicht ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Bezirksregierung Düsseldorf per E-Mail zu übersenden.

3. Immissionsschutz

3.1.

Die gefasste Abluft der geänderten Gewerbeabfall-Vorbehandlungsanlage ist mit einem Abgasvolumenstrom von 80.000 m³/h über eine Schlauchfilteranlage zu reinigen und antragsgemäß über den um ca. 38 m nach Südost versetzten Abluftkamin in 18 m Höhe über Flur abzuleiten.

3.2.

Die an die Entstaubungsanlagen (Q1) angeschlossenen Aggregate dürfen grundsätzlich nur bei gleichzeitigem Betrieb der Entstaubungsanlage betrieben werden.

3.3.

Bei Störungen des ordnungsgemäßen Betriebs der Entstaubungsanlage, die unzulässige Emissionen zur Folge haben (z.B. bei Filterdurchbrüchen), sind die angeschlossenen Aggregate unverzüglich bis zur Behebung der Störung abzuschalten. Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, ist hierüber zeitnah zu unterrichten.

3.4.

Zur Erkennung eines Filterdurchbruchs ist die Staubfilteranlage mit einem Filterwächter auszurüsten.





3.5.

Die Staubfilteranlage ist regelmäßig unter Beachtung der Wartungsanleitung des Herstellers zu warten und auf ihren ordnungsgemäßen Betrieb zu überprüfen. Der Betreiber hat einen Betriebsangehörigen und einen Stellvertreter zu benennen, die für die sorgfältige Wartung und Kontrolle der Staubfilteranlagen verantwortlich sind.

Die Ergebnisse der durchgeführten Wartungen und Überprüfungen sind unter Angabe des Zeitpunktes der vorgenommenen Arbeiten und den Namen des Wartenden (Überprüfers) im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Düsseldorf) vorzulegen.

3.6.

Die Filterschläuche sind nach Angaben des Filterherstellers zu wechseln. Beschädigte Filterschläuche müssen unverzüglich ausgetauscht werden. Es sind Reservefilterschläuche bereitzuhalten, die notfalls gegen defekte Filterschläuche ausgetauscht werden können.

3.7.

Frühestens 3 Monate, jedoch spätestens 6 Monate nach Aufnahme des geänderten Betriebes und dann wiederkehrend nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren ist die Einhaltung der in der Inhaltsbestimmung Nr. 6.2 festgelegten Emissionsgrenzwerte durch Messung einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle überprüfen zu lassen.

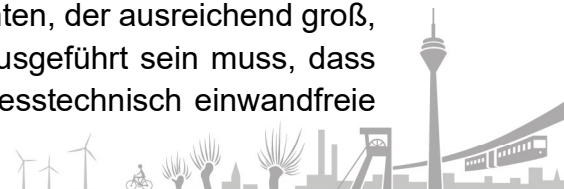
(Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann bei Anlagen, die gemäß Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind, die wiederkehrende Messung für den entsprechenden Parameter jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden.)

Die Messungen und Messberichte sind nach den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 der TA Luft 2021 und unter Berücksichtigung der DIN EN 15259:2008-01 durchzuführen bzw. zu erstellen.

Das Messinstitut ist zu beauftragen die Messberichte, innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung, unmittelbar der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52) zu übersenden.

3.8.

An dem neuen Schornstein (Q1) ist ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, über eine sichere Arbeitsbühne leicht begehbar und so ausgeführt sein muss, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie





Emissionsmessung ermöglicht ist. Der Messplatz soll der DIN EN 15259:2008-01 entsprechen.

3.9.

Die Ballenpresse ist antragsgemäß einzukapseln und die Fasern über eine raumluft-technische Lüftungsanlage mit Unterdruck zu erfassen und über eine mehrstufige Filtereinheit mit G3/G4- und F7/9-Filtern zu führen.

Als letzte Stufe ist die Abluft der Ballenpresse über einen Filter der Klasse H14 in die Halle abzuleiten.

Eine ausreichende Frischluftzufuhr ist sicherzustellen, so dass der Anteil der rückgeführten Luft mindestens 50 % des Zuluftanteils beträgt.

3.10.

Zur Bearbeitung des gefährlichen Abfalls ist antragsgemäß ein Beschäumungssystem gegen inhalative Aufnahme (Staub/Fasern) vorzusehen, in dem ein Wasser-Pallax-Gemisch in einem Mischungsverhältnis von 100:1 für die Benetzung von KMF hergestellt und, sofern erforderlich, in den Füllschacht eingebracht wird.

3.11.

Die gepressten KMF-Ballen sind allseitig umschließend luft- und staub-/faserdicht mit Folie zu umwickeln, bevor sie die gekapselte Press- Anlage verlassen. Bei jedweder Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs ist die Anlage so lange außer Betrieb zu nehmen, bis die Störung behoben ist.

3.12.

Die Betriebseinheit BE 06 (Pressanlage) ist durch eine Betonblocksteinwand mit Folienabschluss bis unter die Decke und einem Streifenvorhang im Durchgang zum angrenzenden Hallen-Teil der BE 02 (Gewerbeabfallvorbehandlungsanlage) abzutrennen.

3.13.

In die Nordostfassade der L-förmig ausgebildeten Abfallbehandlungshalle sind vier Schnelllaufsektionaltore einzubauen. Diese dürfen nur für notwendige Fahrzeugein- und -ausfahrten geöffnet werden.

3.14.

Ladeflächen von LKW mit staubenden und/oder leicht fliegenden Materialien sind vor dem Transport abzuplanen. Es ist darauf einzuwirken, dass auch fremde anliefernde LKW abgeplant sind.





3.15.

Die Anlage ist schalltechnisch entsprechend der Prognose über die zu erwartenden Geräuscheimissionen und -immissionen der „Institut für Immissionsschutz“ GmbH (Bericht-Nr.: B2340061-01(1)ver15032024 vom 15. März 2024) zu betreiben.

Insbesondere sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

3.15.1

Die Anlagen und Aggregate sind so zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

3.15.2

Die Anlagen, Aggregate und Ladegeräte sind regelmäßig zu warten, Insbesondere gilt dies für die Antriebe und Getriebe der Aggregate.

3.15.3

Alle Aggregate sind gegenüber dem Baukörper schwingungsisoliert aufzustellen.

3.15.4

Die Stoßstellen der Fassaden sind im akustischen Sinn dicht zu verschließen. Das bedeutet, dass die Abdichtungen die gleiche Schalldämmung wie die Fassade selbst aufweisen muss.

3.15.5

In die Abluftreinigungsanlage Q1 ist ein Schalldämpfer einzubauen, sodass die abgestrahlte Schallleistung an der Kaminmündung auf maximal 80 dB(A) reduziert wird. Des Weiteren sind alle notwendigen Schalldämpfer in regelmäßigen Abständen zu warten und zu reinigen.

3.15.6

Die Motoren aller Fahrzeuge, insbesondere der LKWs und Ladegeräte, sind beim Stillstand der Fahrzeuge abzustellen.

3.15.7

Als Rückfahrwarnmeder der Ladegeräte sind Breitbandwarner/ Multifrequenzwarner mit synthetischem Rauschen und/oder die Blue-Spot-Technologie (z.B. Linde) einzusetzen (ggfls. In Verbindung mit Kamerasystem für die Rückwärtsfahrt.)

Der Einsatz dieser Technologie ist mit der Behörde (Arbeitsschutz) abzustimmen.





3.15.8

Die Lagerboxenwände auf dem Betriebsgelände müssen den Angaben der Lärmprognose entsprechen, sind dort der Abbildung 3 im Anhang zu entnehmen und dürfen nur in Rücksprache mit der zuständigen Behörde verändert werden.

3.15.9

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Messung nachzuweisen, dass die durch den Betrieb der Anlage verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der in **Teil II** Inhaltsbestimmung, **Nr. 6.1** festgesetzten Immissionsbegrenzung an dem genannten Immissionsort führt.

Die Messung ist bei maximaler Dauerleistung der einzelnen Anlagen unter Berücksichtigung des erforderlichen Fahrzeugverkehrs durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei max. Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage und die Wetterbedingungen z. Z. der Messung hervorgehen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, ein Messbericht entsprechend den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden.

3.15.10

Für den Fall der Überschreitung der in **Teil II** Inhaltsbestimmung, **Nr. 6.1** festgesetzten Immissionsbegrenzung ist dem Sachverständigen aufzugeben, Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind.

Diese vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis sind nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für die Umsetzung evtl. Minderungsmaßnahmen die Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht gemäß §§ 15,16 BImSchG zu beachten ist.

3.16.

Die geruchsintensiven Abfälle (Siedlungsabfälle) dürfen nur in der dafür vorgesehenen Halle bei geschlossenen Toren umgeschlagen werden.

Zur weiteren Verminderung von diffusen Geruchsemissionen bei Ein- und Ausfahrten der Transportfahrzeuge ist die Halle mit Schnellauftoren auszustatten.

Die Tore dürfen nur zur Ein- und Ausfahrt geöffnet werden.





3.17.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf ist die Einhaltung der in **Teil II** Inhaltsbestimmung **Nr. 6.3** des Bescheides festgelegten Immissionsbegrenzung für Gerüche durch einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle nach den Vorgaben der TA Luft 2021 überprüfen zu lassen.

Die Messplanung ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

4. Anlagensicherheit

4.1.

Damit der Betriebsstandort auch weiterhin nicht unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) fällt, dürfen die am Standort insgesamt vorhandenen gefährlichen Stoffe (einschließlich gefährlicher Abfälle) die in Anhang I Spalte 4 der 12. BImSchV aufgeführten Mengenschwellen nicht erreichen bzw. überschreiten. Hierbei ist die Quotientenregel gemäß Anhang I Nr. 5 der 12. BImSchV zu beachten und regelmäßig zu überprüfen, sobald sich Änderungen in der Gefährdungsbeurteilung (z.B. in der stofflichen Zusammensetzung und/oder der Einstufung der Abfälle und Stoffe (R- und H-Sätze) oder anderer störfallrelevanter Regelwerke) ergeben.

Gemäß KAS 61 ist die ASN 17 06 03* störfallrelevant (H1, H2, E1 und E2), wenn aufgrund der speziellen Herkunft des Abfalls mit relevanten Anhaftungen zu rechnen ist. Sofern es sich um Dämmstoffe aus dem Abriss/Sanierung von Wohnhäusern oder Büros handelt, ist nicht mit schädlichen Anhaftungen zu rechnen.

Bei KMF (ASN 17 06 03*) aus der Industrie muss vor der Annahme eine Prüfung in Bezug auf mögliche Schadstoffe erfolgen. Dazu ist die Gefährdungsbeurteilung, die für den Abriss durch den Bauherren/Lieferanten erstellt wird, zu sichten und auszuwerten bzw. die Angaben beim Bauherren/Lieferanten anzufordern.

Wird festgestellt, dass störfallrelevante Schadstoffe enthalten sind, muss eine entsprechend reduzierte Lagerung (unterhalb der Mengenschwelle von Spalte 4) erfolgen, so dass auch dann der Standort nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fällt.

Eine entsprechende Betriebsanweisung ist zu erstellen.





5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Abfällen

5.1.

Die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen/allgemeinen Bauartgenehmigungen (abZ) mit den Nummern Z-38.5-282, Z-40.22-303 getätigten Vorgaben aus den Bestimmungen für Planung und Ausführung und den Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung(en) sind zu beachten und umzusetzen.

5.2.

Zur Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 46 Absatz 2 der AwSV durch den Sachverständigen nach § 2 Absatz 33 der AwSV, des Betriebsmittellagers, in dem das Bauprodukt mit der abZ Z-38.5-282 (Auffangwannen aus Stahl für Lagersysteme "SAFE Tank" und "SAFE Master") eingesetzt wird, ist durch den Betreiber darzustellen, dass die Anforderungen aus den Bestimmungen 4.1.1 „Nutzung, Lagerflüssigkeiten“ der abZ Z-38.5-282 eingehalten werden.

Der Bezirksregierung Düsseldorf sind die Beständigkeitsnachweise zur Abnahme der errichteten Anlage vorzulegen.

5.3.

Zur Dokumentation des Anlagenbetriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen.

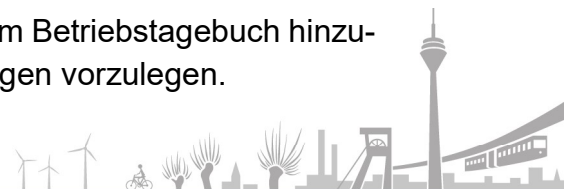
5.4.

Die Anlage ist auf Dichtheit sowie augenscheinliche Beschädigungsfreiheit, aller zur Anlage gehörenden Einrichtungen zu überprüfen. Die in den (abZ) mit den Nummern Z-38.5-282, Z-40.22-303 getätigten Vorgaben zu Prüfungen sind in die Prüfung auf Beschädigungsfreiheit einzubeziehen.

Hierzu ist mindestens 1x täglich ein Anlagenrundgang durch qualifiziertes Personal durchzuführen. Die Durchführung des Anlagenrundgangs ist im Betriebstagebuch in der Form zu dokumentieren, dass auch die Nicht-Feststellung von Undichtigkeiten, Beschädigungen und ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen dokumentiert wird. Die Feststellung ausgetretener wassergefährdender Stoffe, betriebsbedingt aufgetretener Spritz- und Tropfverluste und die ordnungsgemäße Entsorgung, sind schriftlich unter Angabe von Datum und Uhrzeit, handelnder Person und Anlagenteil im Betriebstagebuch nachzuhalten.

5.5.

Die mit der Bestimmung 4.3 „Prüfungen“ Absatz 1 der abZ Z-38.5-282 geforderte Inaugenscheinnahme der Unterseite der Auffangwanne ist in der Form zu protokollieren, dass auch eine fotografische Dokumentation erfolgt. Die Protokolle nach der Bestimmung 4.3 „Prüfungen“ Absatz 1 der abZ Z-38.5-282 sind zum Betriebstagebuch hinzuzunehmen und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.





5.6.

Die mit der Bestimmung 3.1 „Planung und Bemessung“ Absatz 5 der abZ Z-40.22-303 geforderte ausschließliche geschützte Aufstellung in einem geeigneten Raum oder durch Herstellung eines Anfahrschutzes, ist bis zur Abnahmeprüfung der Anlage sicherzustellen.

5.7.

Werden Befestigungsmittel in Betonflächen eingebracht auf denen wassergefährdende Stoffe gelagert werden, dann sind die Befestigungen nach den Bestimmungen 7.3.2 „Befestigungen, Verankerungen und Einbauteile“ nach dem Teil 1 „Grundlagen, Bemessung und Konstruktion unbeschichteter Betonbauten“, der DAfStb-Richtlinie Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen herzustellen.

Insbesondere hat der Einbau der Befestigungsmittel so zu erfolgen, dass die Bohrlochtiefe kleiner der um 50 mm reduzierten Bauteildicke ist.

5.8.

Entsprechend der Bestimmung 8.4.1 „Überwachung durch den Betreiber“ Absatz 2 und 3 nach dem Teil 1 „Grundlagen, Bemessung und Konstruktion unbeschichteter Betonbauten“, der DAfStb-Richtlinie Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sind bei festgestellten Abweichungen gegenüber dem Sollzustand, durch den Betreiber Instandsetzungsmaßnahmen festzulegen und unverzüglich einzuleiten. Untersuchungsergebnisse und gegebenenfalls Instandsetzungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

5.9.

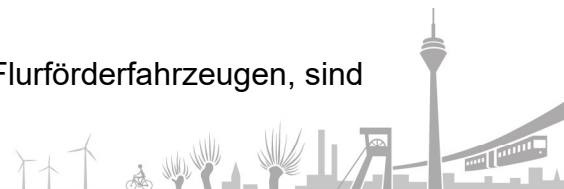
Die mit der Bestimmung 4.3 „Prüfungen“ Absatz 3 und 4 der abZ Z-40.22-303 geforderte Kontrolle des Zustands der Auffangvorrichtung einschließlich der Stellebenen ist in der Form zu protokollieren, dass auch eine fotografische Dokumentation erfolgt. Die Protokolle nach der Bestimmung 4.3 „Prüfungen“ Absatz 3 und 4 der abZ Z-40.22-303 sind zum Betriebstagebuch hinzuzunehmen und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

5.10.

Das Hineinstellen und Herausnehmen von Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen in das Betriebsmittellager (Gefahrstoffschränk im Freien) darf nur mit handgeführten Flurförderfahrzeugen erfolgen. Hineinstellen und Herausnehmen mit Gabelstapler ist unzulässig.

5.11.

Vor dem Entladen von Fahrzeugen mittels handgeführten Flurförderfahrzeugen, sind





die sich im Entladebereich vor dem Betriebsmittellager (Gefahrstoffschrank im Freien) befindlichen Entwässerungseinrichtungen mit einer Dichtmatte zu versehen. Der Entladevorgang ist dauerhaft von Mitarbeitern der REMEX GmbH zu überwachen.

5.12.

Jede Entladung von Fahrzeugen und das Abdecken der Entwässerungseinrichtungen mit Dichtmatten, ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.13.

Am Betriebsmittellager ist eine ausreichende Menge Bindemittel zur Aufnahme von eventuell auftretenden Leckagen bereitzuhalten. Eingesetzte mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Bindemittel sind in dichten und chemikalienbeständigen Behältern aufzubewahren und ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen.

5.14.

Hydraulikaggregat, Hydrauliktank, Pumpen und Rohrleitungen sind über einer Auffangwanne zu errichten und zu betreiben. Die Auffangwanne ist nach der „Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Auffangvolumen bis 1000 Liter (StawaR)“ Stand September 2020 zu fertigen, zu nutzen, unterhalten, warten und zu prüfen.

5.15.

Der Übereinstimmungsnachweis nach der Bestimmung 2.3 „Übereinstimmungsnachweis“ der StawaR ist zur Abnahme der Anlage der Bezirksregierung Düsseldorf oder auf deren Verlangen vorzulegen.

5.16.

Niederschlags- oder Benebelungswasser darf nicht in die nach der StawaR gefertigten Auffangwannen gelangen.

5.17.

Die Fläche um die nach der StawaR gefertigten Auffangwannen muss befestigt sein und darf kein Gefälle zu den Auffangwannen aufweisen. Unter den Wannen darf sich kein Niederschlags- oder Benebelungswasser sammeln können.

5.18.

Auffangwannen müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann erfolgen durch:

- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
- Anfahrerschutz,
- Aufstellung in einem geeigneten Raum.





5.19.

Die mit der Bestimmung 4.3 „Prüfungen“ Absatz 2 der StawaR geforderte Inaugenscheinnahme der Unterseite der nach der StawaR gefertigten Auffangwannen, ist in der Form zu protokollieren, dass auch eine fotografische Dokumentation erfolgt. Die Protokolle nach der Bestimmung 4.3 „Prüfungen“ Absatz 2 Satz 3 der StawaR, sind zum Betriebstagebuch hinzuzunehmen und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

5.20.

Für die Anlagen mit der Pflicht zur Erstellung einer Betriebsanweisung nach § 44 Absatz 1 der AwSV, sind die obligatorischen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallpläne zu erstellen, welche Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegen. Die Betriebsanweisung muss mindestens den Anforderungen nach der Nr. 10.2. der TRwS 779:2023 entsprechen.

Darin enthalten sind u.a. konkrete Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb, Angaben zu In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und Umgang mit verunreinigtem Löschwasser und sonstigen Löschmitteln.

In der Betriebsanweisung sind insbesondere zu benennen:

- Zuständigkeiten für die Anlagenrundgänge, Dokumentationen,
- Zuständigkeiten für die Instandsetzung der Anlage, insbesondere für die Zustandsbegutachtung und Erarbeitung und Sicherstellung der Einhaltung eines Instandsetzungskonzeptes nach § 24 der AwSV,
- Regelungen zur Delegation der Zuständigkeiten auf definierte Arbeitsplätze durch die Geschäftsführung, wenn die Geschäftsführung die Anlagenrundgänge, Dokumentationen und Kennzeichnungen nicht selber vornimmt,
- Bei Delegationen, schriftliche Benennung der konkreten zuständigen Arbeitsplätze in der Betriebsanweisung,
- Es ist nachzuhalten welche Personen diese definierten Arbeitsplätze innehaben. Dies muss nicht in der Betriebsanleitung erfolgen.

Im Überwachungsplan sind zu regeln:

- die Festlegungen zur regelmäßigen betrieblichen Überwachung (zusätzlich zur Überwachung durch das Schichtpersonal) zur Ermittlung der Einhaltung der Betriebsparameter durch das Betriebspersonal,
- Aufzeichnungen der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und Veranlassung notwendiger Korrekturmaßnahmen,





- Regelungen zu speziell unterwiesenem Personal zur Ermittlung des Zustands der Anlage. Schwerpunkte hierbei sind das Erkennen von Veränderungen, Tropfleckagen, Leckagen und/oder Verfärbungen, mechanische Beschädigungen und äußerer Oberflächenschutz. Funktionsfähigkeit von Halterungen und Kompensatoren, der Zustand von Dämmung und äußeren Oberflächenschutz, die Kennzeichnung von Equipment und Sicherheitseinrichtungen, welches auch betriebliche Begehungen durchführt.

Die entsprechenden Begehungen durch speziell unterwiesenes Personal zur Ermittlung des Zustands der Anlage, sind unabhängig von den Begehungen durch das Schichtpersonal halbjährlich durchzuführen und das Ergebnis ist zu dokumentieren.

Das speziell unterwiesene Personal ist schriftlich in der Betriebsanweisung zu benennen. Es sind Vertreter im Abwesenheitsfall zu benennen.

Im Instandhaltungsplan einschließlich Wartungsplan sind zu regeln:

- Maßnahmen und Verantwortlichkeiten für die Instandhaltung,
- Es sind Regelungen zur Delegation der Zuständigkeiten auf definierte Arbeitsplätze durch die Geschäftsführung zu treffen, wenn die Geschäftsführung die Anlagenrundgänge, Dokumentationen und Kennzeichnungen nicht selber vornimmt.
- Bei Delegationen sind die Zuständigkeiten in der Betriebsanweisung konkreten Arbeitsplätzen zuzuordnen.
- Art der Kontrolle des Allgemeinzustands der Anlagenteile, insbesondere auf Lageänderung und äußeren Zustand,
- Angaben zu Revisionen von bestimmtem Equipment wie Armaturen und Förderaggregate auf Basis der Angaben der Hersteller,
- Fristen und Art der Kontrolle, der für die Dichtheit der Anlage relevanten Komponenten, wie Flanschverbindungen, Stopfbuchsenpackungen, Pumpen, Armaturen etc.,
- Fristen und Art der regelmäßigen Funktionsprüfungen der Sicherheitseinrichtungen, wie sie z.B. durch bauaufsichtliche Zulassungen vorgegeben sind,
- Wie die Aktualisierung der Equipmentdokumentation bei Änderungen an der Anlage oder bei der Betriebsweise erfolgt,
- Wie die Art und Weise der Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen festgelegt werden.

Der Notfallplan ist entsprechend der Nr. 10.2.4 der TRwS 779:2023 umzusetzen.





5.21.

In die Betriebsanweisung mit dem obligatorischen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan sind mindestens alle sich aus den Nebenbestimmungen 5, 5.3 bis 5.5, 5.8 bis 5.12 und 5.25 ergebenden Maßnahmen aufzunehmen. Hierzu gehören insbesondere auch die Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung(en), welche sich aus abZ's ergeben.

5.22.

Für die nach der StawaR gefertigte Auffangwanne der Ballenpresse und Hydraulikanlage, ist zusätzlich zum Merkblatt nach § 44 Absatz 4 der AwSV. ein Überwachungs-, Instandhaltungsplan entsprechend des Abschnittes 10.2.3 der TRwS 779:2023 zu führen, der den Besonderheiten an die Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung nach dem Abschnitt 4 der StawaR Rechnung trägt.

5.23.

Die Teile der Abwasseranlage, welche mit bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften beaufschlagt werden können, sind mindestens so auszuführen, dass sie die Anforderungen nach der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) 2024/1 Teil C Lfd.-Nr. C 2.12 „Bauprodukte der Grundstücksentwässerung“ entsprechen.

5.24.

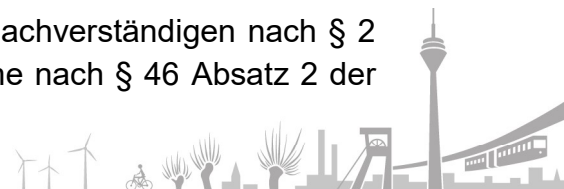
Die Übereinstimmungszertifikate (ÜZ) und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle (ÜHP), sind dem Sachverständigen nach § 2 Absatz 33 der AwSV zu seiner Prüfung nach § 46 Absatz 2 der AwSV vorzulegen und der Bezirksregierung Düsseldorf zur Abnahme zu übersenden und auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

5.25.

Die Teile der Abwasseranlage, welche mit den, bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie den entstehenden Verbrennungsprodukten mit wassergefährdenden Eigenschaften beaufschlagt werden können, sind vor der Inbetriebnahme der Änderung und danach wiederkehrend alle 5 Jahre nach DIN EN 1610 auf Dichtheit zu prüfen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren und zur AwSV-Anlagendokumentation zu nehmen.

5.26.

Die Dokumentation zur Nebenbestimmung 5.25 ist dem Sachverständigen nach § 2 Absatz 33 der AwSV zu seiner Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 46 Absatz 2 der





AwSV vorzulegen. Im Prüfbericht nach § 47 der AwSV ist das Ergebnis der Prüfung als Teilprüfung aufzuführen.

5.27.

Teilprüfungen zur Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 46 Absatz 2 der AwSV dürfen längsten 6 Monate vor der Erstellung des Prüfberichts nach § 47 der AwSV erfolgt sein. Andernfalls sind diese Teilprüfungen zu wiederholen.

6. Baurecht / Brandschutz / Löschwasserrückhaltung

6.1.

Das Brandschutzkonzept (BSK) des Sachverständigen Herrn Dipl. Ing. Gentges, vom 12.02.24, ist Bestandteil dieser Baugenehmigung. Es ist vollständig zu beachten, einzuhalten und umzusetzen.

Nach Fertigstellung ist die Umsetzung schriftlich zu bestätigen (§ 70 Abs. 2 Bauo NRW).

Sollten zwischen den genehmigten Bauzeichnungen und den Anlagen zum Brandschutzkonzept Unterschiede bestehen, so sind bei der Ausführung die Bauzeichnungen in der Anlage des Brandschutzkonzeptes zu beachten (§ 50 Abs. 2 BauO NRW).

6.2.

Um eine eindeutige räumliche Zuordnung der Brandmeldungen zu gewährleisten und um Fehlalarme, die durch Staubpartikel oder ähnliche Einflüsse verursacht werden, zu vermeiden ist bei der Ausführung der Brandmeldeanlage unter anderem zu berücksichtigen, dass

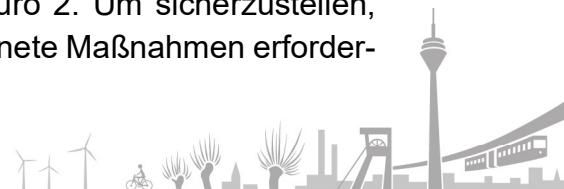
- die Halle durch Betonsteine und einen Streifenvorhang bis zur Decke unterteilt und
- KMF in einem Hallenabschnitt gepresst und verpackt wird.

6.3.

Für das Objekt sind Feuerwehreinsatz- und Objektpläne nach DIN 14095 erforderlich. Die Anzahl und Form der Ausführung sind im Vorfeld mit der Feuerwehr Hilden abzustimmen. Feuerwehreinsatz- und Objektpläne müssen auf dem aktuellen Stand gehalten werden, Änderungen sind unmittelbar aufzunehmen.

6.4.

Der Rettungsweg aus Büro 3 führt ausschließlich über Büro 2. Um sicherzustellen, dass dieser Rettungsweg jederzeit verfügbar ist, sind geeignete Maßnahmen erforder-





lich, wie beispielsweise die Installation von Blindzylindern oder ähnlichen Vorrichtungen.

6.5.

Die Feuerwehrpläne sind auf die Planung (Umsetzung) anzupassen und ein gesonderter „Abwasser-/Löschwasserrückhaltungsplan“ ist zu erstellen.

Die Löschwasserrückhaltung ist im textlichen Teil der Feuerwehrpläne zu beschreiben.

Die angepassten Feuerwehrpläne und die textliche Ergänzung einschließlich der Schließung der Schieber E 1 (automatisch über die Brandmeldeanlage) und E 2 (manuell) sind frühzeitig, spätestens vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage, mit der Feuerwehr Hilden (peter.krings@hilden.de) abzustimmen.

7. Wasserwirtschaft

7.1.

Das in der Ballenpresse verwendete Schaummittel darf nicht in die öffentliche Kanalisation gelangen.

7.2.

Kann durch die Folierung nicht sichergestellt werden, dass das Niederschlagswasser durch aus den im Außenbereich gelagerten Ballen austretendes Schaummittel verunreinigt wird, sind diese in flüssigkeitsdichten Behältern zu lagern.

7.3.

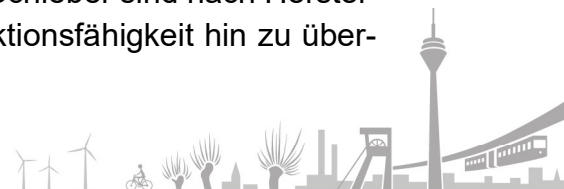
Löschwasser und Niederschlagswasser, das durch Havarien durch wassergefährdende Stoffe verunreinigt ist, dürfen weder über die Einleitstelle E 1 in den Schmutzwasserkanal der Stadt Hilden noch über die Einleitungsstelle E 2 in den Regenwasserkanal bzw. im weiteren Verlauf in den Hoxsbach gelangen.

7.4.

Zur Rückhaltung von Abwasser im Löschwasserfall ist vor den beiden Einleitungsstellen E 1 und E 2 jeweils ein Schieber zu errichten, die im Brand- und Havariefall zu schließen sind.

7.5.

Abwasseranlagen sind grundsätzlich ordnungsgemäß nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Die Schieber sind nach Herstellerangaben ansonsten mindestens monatlich auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.





7.6.

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen die den Umgang mit Havarien und den Umgang mit den Entwässerungseinrichtungen im Brandfall regelt, ferner sind Wartung und Betrieb der Schieber zu regeln.

Die Betriebsanweisung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

7.7.

Das Betriebspersonal ist vor der erstmaligen Aufnahme seiner Tätigkeit, danach in angemessenen Zeitabständen, mündlich und arbeitsplatzbezogen anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu bestätigen.

7.8.

Für den Betrieb, die Unterhaltung, die Kontrolle und die Wartung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl Personal einzusetzen, das eine geeignete Vorbildung besitzt. (Als „Personal mit geeigneter Vorbildung“ können Personen des Betreibers oder beauftragte Dritte angesehen werden, die aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie die durchzuführenden Tätigkeiten wie Unterhaltung, Kontrolle oder Wartung ordnungsgemäß und sachgerecht durchführen. Zum Beispiel die monatliche Eigenkontrolle der Abscheideranlage.)

7.9.

Die Beseitigung von Löschwasser ist im Bedarfsfall vor Einleitung mit der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54 - Wasserwirtschaft) abzustimmen.

7.10.

Im Außenbereich BE 06 sind die gepressten KMF-Ballen bis zum Abtransport niederschlagsgeschützt zu lagern (z.B. unter wasserdichter/wetterfester Folie und/oder in gedeckelten/abgeplanten Containern).

7.11.

Ein Schacht hinter dem Regenrückhaltbecken und vor der Einleitungsstelle E1 in den öffentlichen Schmutzwasserkanal der Stadt Hilden ist als Probenahmestelle „Überlauf RRB“ auszubilden.

7.12.

An der Probenahmestelle „Überlauf RRB“ sind folgende Parameter selbst zu überwachen:





Nr. der Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 der Abwasserverordnung	Parameter	Überwachungshäufigkeit
309	Kohlenwasserstoffe gesamt, in der Originalprobe	4/a
204	Arsen in der Originalprobe	4/a
207	Cadmium in der Originalprobe	4/a
209	Chrom gesamt, in der Originalprobe	4/a
213	Kupfer in der Originalprobe	4/a
214	Nickel in der Originalprobe	4/a
206	Blei in der Originalprobe	4/a
219	Zink in der Originalprobe	4/a
215	Quecksilber in der Originalprobe	4/a
340	PFOA	2/a
340	PFOS	2/a
301	AFS	4/a

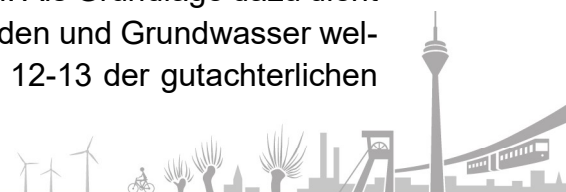
7.13.

Der Umfang und die Häufigkeit der Selbstüberwachung können auch auf Antrag reduziert werden, wenn die Analysenergebnisse (mindestens vier in Folge) dazu Anlass geben, dass der Parameter für die Schadstofffracht der Abwassereinleitung nicht repräsentativ ist.

8. Altlasten- und Bodenschutz

8.1

Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens alle 10 Jahre und des Grundwassers alle 5 Jahre durchzuführen. Als Grundlage dazu dient das Überwachungskonzept zur Regelüberwachung von Boden und Grundwasser welches im Kapitel 5.1 der Antragsunterlagen auf den Seiten 12-13 der gutachterlichen





Stellungnahme mit der Bezeichnung „Relevanzprüfung nach der IE-RL“ vom 22.03.2024 festgehalten worden ist. Nach Erteilung der Genehmigung sind die darin beschriebenen Überwachungsmaßnahmen in den dort genannten Intervallen somit verbindlich durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten. Ein Entwurf dieser zusammengefassten Überwachungsmaßnahmen ist in einem separaten Schreiben spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, nachzureichen.

Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden ggf. unter Berücksichtigung von Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert (Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 52) zugestellt werden.

9. Arbeitsschutz

9.1.

Maßnahmen und Angaben, die sich aus dem Brandschutzkonzept der Gustav Gentges Brandschutz GmbH vom 12.02.2024 ergeben, sind zum Schutz der Beschäftigten bei der Planung, der Errichtung und beim Betrieb der Anlage zu beachten und umzusetzen. Bei sich ändernden Gegebenheiten ist eine Neubetrachtung und Beurteilung vorzunehmen.

9.2.

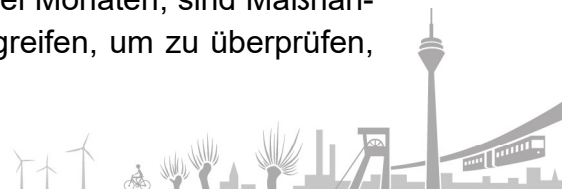
Die für bestimmte Bereiche und im Notfall benötigte Persönliche Schutzausrüstung (z.B. Schutzanzug, Schutzhandschuhe, etc.) ist an einer geeigneten Stelle in räumlicher Nähe zur Anlage bereitzustellen, sodass diese jederzeit und insbesondere im Gefahrenfall für die Beschäftigten zugänglich ist. Der Aufbewahrungsort ist deutlich zu kennzeichnen.

9.3.

Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 55.1) ist eine Kopie der Hersteller-Bescheinigung über die Geeignetheit des UHG-Geräts in Bezug auf die Luftrückführung in die Halle und den Abscheidegrad des UHG-Geräts, vor Inbetriebnahme der Anlage zuzusenden. Die Kopie der Bescheinigung kann auch per E-Mail (an martin.grossenbeck@brd.nrw.de) übermittelt werden.

9.4.

Nach Fertigstellung der Anlage, jedoch spätestens nach drei Monaten, sind Maßnahmen (Raumluftmessungen, Arbeitsplatzmessungen) zu ergreifen, um zu überprüfen,





ob die geplanten Luftwerte sowohl während des laufenden Betriebs als auch bei Wartungsarbeiten sicher eingehalten werden können. Diese Messungen sind durch ein unabhängiges Umweltinstitut durchzuführen.

Eine Kopie der Messergebnisse ist dem Dezernat 55.1 der Bezirksregierung Düsseldorf zuzusenden.





Teil IV: Hinweise

1. Allgemeines

1.1.

Sollte sich im Rahmen der Errichtung der Anlage die Notwendigkeit ergeben, von den diesem Bescheid zugrundeliegenden Unterlagen abzuweichen, so ist die Bezirksregierung Düsseldorf rechtzeitig vor der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme zu informieren.

1.2.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit, des Annahmekatalogs oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, nach § 15 Abs. 1 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.

1.3.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit; des Annahmekatalogs oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftigen Anlagen (4. BImSchV) erreichen. Eine Genehmigung ist nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

1.4.

Den Mitarbeitern bzw. Vertretern der zuständigen Überwachungsbehörde ist gemäß § 52 BImSchG jederzeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zutritt zum Betriebsgelände zu gewähren.

Die übrigen Regelungen des § 52 BImSchG gelten entsprechend.





1.5.

Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

1.6.

Die endgültige Stilllegung der Anlage oder von Anlagenteilen ist der zuständigen Behörde frühzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt, schriftlich mitzuteilen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

2. Abfallrecht

2.1.

Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben gemäß § 49 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) Register über die Entsorgung von Abfällen – unter Berücksichtigung der Nachweisverordnung (NachwV) – zu führen.

Die Erfassung der Daten hat nach Maßgabe der §§ 23 ff. NachwV zu erfolgen.

Die in die Register einzustellenden Belege oder Angaben sind nach § 25 Abs. 1 NachwV mindestens 3 Jahre im Register aufzubewahren bzw. zu belassen.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1

Es wird nachfolgend u.a. auf Bestimmungen aus abZ's hingewiesen. Es erfolgt keine abschließende Benennung aller relevanten Bestimmungen.

1) Zu abZ Z-38.5-282

1.1) Nach der Bestimmung 4.1.2 der abZ Z-38.5-282 muss die Aufstellung der Behälter so erfolgen, dass die Auffangwanne zur Erkennung von Leckagen mindestens an einer Stelle einsehbar bleibt oder die Auffangwanne ist mit einem Leckageerkennungssystem zu überwachen.





Wird im Rahmen der Überwachung festgestellt, dass die Aufstellung von Behältern so erfolgt, dass die Auffangwanne nicht mindestens an einer Stelle einsehbar bleibt, so ist die die Auffangwanne mit einem Leckageerkennungssystem auszustatten.

Die entsprechende Ausstattung mit einem Leckageerkennungssystem stellt eine wesentliche Änderung i.S. des § 2 Absatz 31 der AwSV dar, da sich hierdurch die sicherheitstechnischen Merkmale der Anlage ändern.

Das erforderliche Zulassungsverfahren des vorbeugenden Gewässerschutzes ist vor der Änderung zu beantragen und abzuschließen.

1.2) Nach der Bestimmung 4.3 „Prüfungen“ Absatz 1 der abZ Z-38.5-282 hat der Betreiber der Auffangwannen regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern in eine Auffangwanne ausgelaufen ist bzw. die Betriebsbereitschaft der gegebenenfalls angeschlossenen Leckagesonde zu kontrollieren. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.

Diese Prüfung wird durch die Nebenbestimmung 5.4 miterfasst.

1.3) Nach der Bestimmung 4.3 „Prüfungen“ Absatz 2 der abZ Z-38.5-282 ist der Zustand der Auffangwannen und der Gitterroste ist - auch an der Unterseite der Auffangwanne - alle zwei Jahre durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Diese Prüfung wird durch die Nebenbestimmung 5.4 miterfasst.

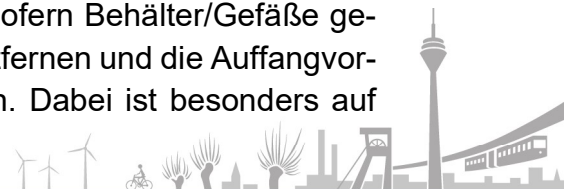
2) Zu abZ Z-40.22-303

2.1) Nach der Bestimmung 4.1.1 „Allgemeines“ Absatz 9 der abZ Z-40.22-303 darf die Stapelhöhe auf der Auffangwanne 1,20 m nicht übersteigen.

2.2) Nach der Bestimmung 4.3 „Prüfungen“ Absatz 1 der abZ Z-40.22-303 hat der Betreiber jede Auffangvorrichtung regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung und Stellebene sind hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

Diese Prüfung wird durch die Nebenbestimmung 5.4 miterfasst.

2.3) Nach der Bestimmung 4.3 „Prüfungen“ Absatz 3 und 4 der abZ Z-40.22-303 ist der Zustand der Auffangvorrichtung einschließlich der Stellebenen ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Sofern Behälter/Gefäße gelagert werden, sind diese von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung einschließlich der Stellebenen ist ggf. zu reinigen. Dabei ist besonders auf





freie Öffnungen (Einlauf- und Entlüftungsbohrungen) für die Nutzbarkeit der Hohlräume in den Auffangvorrichtungen bzw. Lagerböcken zu achten. Die Ergebnisse der aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren.

Diese Prüfung wird durch die Nebenbestimmung 5.4 miterfasst.

3) Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Dies gilt ebenso für die Anlagen, welche der Gefährdungsstufe A i.S. des § 39 der AwSV zuzuordnen sind und keiner wasserrechtlichen Zulassung bedürfen.

4. Altlasten

4.1.

Das vom Vorhaben betroffene Grundstück ist im Kataster des Kreises Mettmann über Altlasten, altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Deponien und nachrichtlich geführte Flächen („Altlastenkataster“) unter der Nummer 35371/2 Hi „ehem. Seekläranlage der Stadt Hilden“ verzeichnet. Die vorgelegte Gefährdungsabschätzung zur Altablagerung hat ergeben, dass durch die aktuelle Herrichtung des Grundstückes die Gefährdungssituation für das Grundwasser deutlich vermindert wird. Die festgestellten Überschreitungen der Prüfwerte für PAK und MKW in Bezug auf den Gefährdungspfad Boden — Grundwasser sind verursacht durch Ablagerungen aus dem tieferen Untergrund. Durch die flächenhafte Versiegelung des Antragsgrundstücks vermindert sich der Sickerwasserzutritt deutlich, sodass eine weitere Mobilisierung der Schadstoffe verhindert wird.

5. Arbeitsschutz

5.1.

Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu aktualisieren. Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).#





5.2.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber notwendige Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln (§ 3 Betriebssicherheitsverordnung). Für die Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln.

5.3.

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind die Beschäftigten wirksam vor einer Exposition durch die Gefahrstoffe zu schützen. Die festgelegten Maßnahmen zum Schutze der Beschäftigten sind regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

5.4.

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.

5.5.

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.





Teil V: Begründung

1. Sachentscheidung

Die Remex GmbH, Großhülsen 20, 47 Hilden, beantragte mit Datum vom 22.03.2024, zuletzt ergänzt am 31.01.2025, gemäß § 16 BImSchG die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur sonstigen Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen (Recyclingzentrum) am Standort Großhülsen in 40721 Hilden.

Die Anlage umfasst das Grundstück Großhülsen 20, Gemarkung Hilden, Flur 11, Flurstücke 1732, 1751, 1753, 1756, 1758 und 1760.

Die Anlage der Remex GmbH ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV, sowie der Nummern 8.11.2.1 (G/E), 8.11.2.4 (V), 8.12.1 (G/E), 8.12.2 (V), 8.15.1 (G) und 8.15.3 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Bauplanungsrechtliche Situation

Das Anlagengelände befindet sich im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes (Bebauungsplan Nr. 501 Hilden-West), der das Gebiet als Industriegebiet einstuft. Der Betrieb der Remex GmbH ist aufgrund der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes an dieser Stelle zulässig. Ein gemeindliches Einvernehmen der **Stadt Hilden** zum beantragten Vorhaben der Remex GmbH war daher nicht notwendig.

Verfahren/Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß der für die Anlage der Remex GmbH anzuwendenden Nummern der 4. BImSchV war für dieses Verfahren ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Bekanntmachung des beantragten Vorhabens erfolgte am 27.02.2025 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf.

Vom 07.03.2025 bis zum 07.04.2025 lagen die Antragsunterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf zur Einsichtnahme aus.

Während der Einwendungsfrist vom 07.03.2025 bis einschließlich 07.05.2025 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Der für den 03.06.2025 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit entfallen.





UVPG/Umweltverträglichkeitsprüfung

Die von der **Remex GmbH** beantragte bzw. geänderte Anlagenart ist nicht in der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- aufgeführt und bedurfte daher auch keiner Vorprüfung des Einzelfalls.

Industrieemissionsrichtlinie / /beste verfügbare Technik (BVT)

Die Anlage der **Remex GmbH** fällt unter die Nummern **8.11.2.1** (G/E), **8.11.2.4** (V), **8.12.1.1** (G/E), **8.12.2** (V), **8.15.1** (G) und **8.15.3** (V) des Anhangs der 4. BImSchV.

Anlagen der Nummern **8.11.2.1** und **8.12.1** sind in Spalte des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei diesen Anlagen um Anlagen nach Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlagen).

Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen, etc. die Ausführungen des maßgeblichen BVT-Merkblattes sowie insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu berücksichtigen.

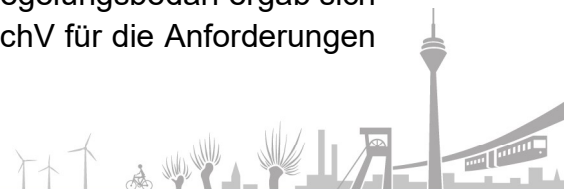
Am 10.08.2018 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung veröffentlicht.

Für die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen wurden die BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlungsanlagen mit der TA-Luft 2021 und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) in deutsches Recht überführt.

Soweit Gegenstand der Änderungsgenehmigung, wurden entsprechende Regelungen der BVT-Schlussfolgerungen, der TA Luft 2021 und der ABA-VwV in den Inhalts- und Nebenbestimmungen des Bescheides getroffen.

§ 21 der 9. BImSchV regelt den Inhalt des Genehmigungsbescheides. Da die Anlage unter die IE-Richtlinie fällt, müssen grundsätzlich auch die nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV erforderlichen Angaben im Genehmigungsbescheid enthalten sein.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV wurden nur insoweit in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Regelungsbedarf ergab sich hier insbesondere gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV für die Anforderungen





an die Überwachung von Boden und Grundwasser. (Siehe Teil III Nebenbestimmungen, B: Auflagen, Nr. 8 Altlasten- und Bodenschutz).

AZB

Die Betriebsfläche ist im Altlastenkataster des Kreises Mettmann verzeichnet und wird im FIS ALBO unter dem Verwaltungskennzeichen 35371/2Hi als Altablagerung geführt.

Im Rahmen des Antrags nach § 16 BImSchG wurde durch die UVM GmbH eine AZB-Vorprüfung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass von den insgesamt 6 betrieblich eingesetzten relevant gefährlichen Stoffen nur einer AZB relevant wäre. Hierbei handelt es sich um den Kraftstoff Diesel.

Aufgrund von technischen Sicherheitsvorkehrungen sowie der ständigen Anwesenheit von überwachendem Personal während der Abfüllvorgänge kann im Bereich der Eigenverbrauchstankstelle, auch während der Betankung oder der Betankung von Fahrzeugen, eine Verschmutzung des Bodens und/oder des Grundwassers ausgeschlossen werden. Der rgS „Diesel“ muss im Bereich der Abfüllfläche der Eigenverbrauchstankstelle nach den Ausführungen der UVM GmbH nicht in einem AZB berücksichtigt werden.

Die Aussagen sind plausibel und nachvollziehbar. Eine AZB-Erstellung ist im Rahmen dieser Antragsstellung des Betreibers zur wesentlichen Genehmigungsänderung nach § 16 BImSchG nicht notwendig.

Das Entfallen des AZB befreit jedoch nicht von der Pflicht der Überwachung von Boden und Grundwasser. Diese wird gemäß § 21 der 9. BImSchV bereits allein durch das Vorhandensein von rgS ausgelöst. Der relevante gefährliche Stoff (rgS) „Diesel“ ist daher im Bereich der Eigenverbrauchstankstelle anhand einer systematischen Überwachung (systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos) zu dokumentieren. (Siehe hierzu Kapitel 5.1 der mitgeltenden Antragsunterlagen auf den Seiten 12-13 der gutachterlichen Stellungnahme mit der Bezeichnung „Relevanzprüfung nach der IERL“ vom 22.03.2024 sowie die Nebenbestimmung Nr. 8.1 „Altlasten- und Bodenschutz“).

Natur- und Landschaftsschutz

Die Ballenpresse soll innerhalb einer bestehenden Halle errichtet werden, dementsprechend werden die vorhandenen Baum- und Strauchstandorte nicht in Anspruch und keine weiteren Versiegelungen am Standort vorgenommen. Mit dem Vorhaben ist unter den in Anlage 11, Angaben zu Naturschutz und Landschaftspflege (Umwelt Verfahren Management GmbH, März 2024) genannten Voraussetzungen, kein Eingriff nach §14 BNatSchG verbunden.





Altlasten/Bodenschutz

Da keine Eingriffe in den Boden stattfinden, sind Altlasten- und Bodenschutzbelange durch das Vorhaben nicht betroffen.

Sicherheitsleistung

Die Berechnung der Sicherheitsleistung wurde durch die Betreiberin in Rahmen der Änderung aktualisiert und geprüft. Die Sicherheitsleistung wurde ausgehend vom Genehmigungsbescheid vom 19.07.2022, Az.: 158.0003/21/8.11.2.4 angepasst.

Störfallverordnung

Durch die geplante Änderung der Anlage der **Remex** GmbH unterliegt diese auch weiterhin nicht dem Geltungsbereich der Störfallverordnung. Bei der Anlage handelt es sich auch nach Änderung nicht um einen „Betriebsbereich“ nach § 1 Abs. 1 der Störfallverordnung, da auch unter Berücksichtigung von gefährlichen Einsatz-, Hilfs- und Abfallstoffen weiterhin keine gefährlichen Stoffe in den Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 4 der Störfallverordnung genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten.

Gemäß KAS 61 ist die ASN 17 06 03* störfallrelevant (H1, H2, E1 und E2), wenn aufgrund der speziellen Herkunft des Abfalls mit relevanten Anhaftungen zu rechnen ist. Sofern es sich um Dämmstoffe aus dem Abriss/Sanierung von Wohnhäusern oder Büros handelt, ist nicht mit schädlichen Anhaftungen zu rechnen.

Bei KMF aus der Industrie erfolgt vor der Annahme eine Prüfung in Bezug auf mögliche Schadstoffe. Dazu wird die Gefährdungsbeurteilung, die für den Abriss durch den Bauherren/Lieferanten erstellt wurde, gesichtet und ausgewertet bzw. die Angaben beim Bauherren/Lieferanten angefordert. Falls störfallrelevante Schadstoffe enthalten sind, erfolgt eine entsprechend reduzierte Lagerung (unterhalb der Mengenschwelle von Spalte 4), so dass auch dann der Standort nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fällt.

Am Standort werden keine weiteren gefährlichen Abfälle gehandhabt. Andere ggf. relevante Betriebsstoffe liegen am Standort in einer Menge weit unter der jeweiligen Mengenschwelle vor.

Insgesamt fällt der Standort somit nicht in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.





Immissionsschutz

Luft

Das Grundstück Großhülsen 20 in 40721 Hilden liegt nicht im Geltungsbereich eines Luftreinhalteplans.

Dem Antrag ist eine Stellungnahme der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co., Wehnerstraße 1-7, 41068 Mönchengladbach zur Verschiebung der Abgaseinrichtung (Projekt-Nr.: 18892-002 vom 13. März 2024) beigelegt.

In dieser Stellungnahme ist der rechnerische Nachweis erbracht worden, dass mit der Verschiebung der Quelle Q1 am Anlagenstandort der REMEX GmbH in Hilden und mit den mitbeantragten weiteren Maßnahmen an dem Standort die in der Staubimmissionsprognose (Bericht Nr.: 21 0077 P vom 24. Juni 2021 der ANECO GmbH & Co.) erarbeiteten Untersuchungsergebnisse zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gesamthaft durch das Vorhaben und der damit verbundenen Verschiebung der Emissionsquelle Q1 nicht nachteilig verändert werden:

Die Gesamtbelastung von Partikel (PM10) und Staubbiederschlag unterschreitet die zulässigen Immissionsjahreswerte der TA Luft. Auch der Immissionstageswert von Partikel (PM10) wird eingehalten, da gemäß TA Luft eine Überschreitung des Immissionstageswertes erst bei einem Jahresmittelwert von mehr als 28 µg/m³ wahrscheinlich ist.

Zudem reduzieren sich die Umschlagvorgänge im Freien und mit der genehmigten Änderung werden die Kapazitäten der BE 02 und der BE 03 reduziert. Es wird mehr Material in den Hallen gehandhabt als im Freien.

Diese Maßnahmen reduzieren die diffusen Emissionen im Vergleich zu den Ansätzen der Prognose 21 0077 P vom 24. Juni 2021 und somit einen Teil der Auswirkungen durch die diffusen Quellen auf die Staubsituation in der Umgebung.

Es ist somit sicher davon auszugehen, dass mit der Verschiebung der Quelle Q1 am Anlagenstandort der REMEX GmbH in Hilden und mit den mit beantragten weiteren Maßnahmen keine nachteiligen Änderungen bei der Beurteilung der Staubimmissions-situation verbunden sind. Die im Bericht „21 0077 P“ vom 24. März 2021 erarbeiteten Untersuchungsergebnisse zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch die hiermit genehmigten Änderungen nicht nachteilig verändert.

Lärm

Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung liegt ca. 750 m nordöstlich des Betriebsstandortes. Einzelne Wohnhäuser sind innerhalb des angrenzenden, ausgewiesenen Gewerbegebiets, ca. 75 m südwestlich des geplanten Betriebsstandortes, errichtet worden.





Aufgrund entsprechender Lärmschutzmaßnahmen, die durch Nebenbestimmungen in diesem Bescheid geregelt und konkretisiert werden, werden die Lärmgrenzwerte der TA Lärm für die betroffenen angrenzenden und in Anspruch genommenen Gebiete eingehalten.

Aus der im Antrag enthaltenen Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen durch den geänderten Betrieb der Anlage der ABK Institut für Immissionsschutz GmbH, Im Torfgrund 19, 47475 Kamp-Lintfort (Bericht Nr.: B2340061-01(1)ver15032024 vom 15. März 2024) geht hervor, dass die zulässigen Richtwerte durch den Betrieb der geänderten Anlage an allen Immissionsorten im Tagzeitraum um mindestens 9 dB (A) unterschritten werden.

Da auf demselben Grundstück eine Recyclinganlage für Mineralstoffe betrieben wird, wurde auch für diese mit Bericht B2040086-02(1)ver24062021 eine Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen erstellt und im vorliegenden Fall als plangebende Vorbelastung für den Standort berücksichtigt.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Richtwerte der TA Lärm durch die Beurteilungspegel des gesamten Standortes um mindestens 6 dB (A) im Tagzeitraum unterschritten werden und somit im Sinne der TA Lärm als nicht relevant anzusehen sind.

Aufgrund der Unterschreitung der Richtwerte im Tageszeitraum um 7 dB (A) war eine Bestimmung der Geräuschvorbelastung aus den umliegenden Fremdbetrieben nicht erforderlich.

Der Standort befindet sich im Lärmaktionsplan der Stadt Hilden, jedoch nicht in einem Belastungsschwerpunkt. Derzeit resultieren daher aus dem Lärmaktionsplan keine Maßnahmen für die Betriebsstätte.

Gegebenenfalls dennoch zusätzlich notwendige weitergehende Maßnahmen zur Minderung der Belastung der Bevölkerung wurden in diesem Genehmigungsverfahren berücksichtigt und schlagen sich in den Nebenbestimmungen nieder.

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen





die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Gemäß § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Der Antrag der **Remex GmbH** wurde innerhalb meines Hauses durch meine Fachdezernate für Abfallwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz (Dezernat 52), **Natur- und Landschaftsschutz (Dezernat 51)**, **Wasserwirtschaft (Dezernat 54)** und **Technischer Arbeitsschutz (Dezernat 55)** geprüft sowie zur **Beteiligung und Stellungnahme an die Stadt Hilden sowie den Kreis Mettmann** gegeben.

Der Antrag wurde nach den o. g. Kriterien unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Genehmigungsverfahrens des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geprüft.

Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden hierbei im Rahmen der Entscheidung berücksichtigt, vorgeschlagene Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden geprüft und, soweit erforderlich, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, in die Genehmigung mit aufgenommen.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG, insbesondere der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG, werden – soweit erforderlich – dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen und Hinweise auf gesetzliche Pflichten beigelegt.

Hierdurch wird der in § 1 genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Wild- und Nutztiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Im hier vorliegenden Fall einer genehmigungsbedürftigen Anlage dient das Gesetz auch

- der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden, unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie
- dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.





Vor Erlass der Genehmigung wurde die Antragstellerin mit E-Mail vom 06.06.2025 und vom 18.06.2025 gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW angehört. Sie nahm mit Schreiben vom 16.06.2025 Stellung. Die hierin erbetenen Änderungen wurden geprüft und, soweit die Argumente der Antragstellerin zutreffend waren, in diesen Bescheid übernommen, konnten aber nicht vollständig berücksichtigt werden.

Nach abschließender Gesamtprüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung und Bewertung aller entscheidungserheblichen Kriterien sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 BImSchG als erfüllt anzusehen.

Die Antragstellerin hat somit einen Rechtsanspruch auf die beantragte Genehmigung, welche hiermit erteilt wird.

3. Sicherheitsleistung

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war zu überprüfen, ob gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Anordnung einer zusätzlichen Sicherheitsleistung notwendig ist.

Die Auferlegung (§ 12 Abs. 1 BImSchG) einer Sicherheitsleistung bei Abfallbehandlungsanlagen soll im Regelfall zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten des Betreibers gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG erfolgen.

Weder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bzw. Zuverlässigkeit des Betreibers noch das Vorliegen eines Verwertungskonzepts berechtigt die zuständigen Behörden, von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung abzusehen.

Im Rahmen des aktuellen Antrages legte die **Remex GmbH** eine eigene Berechnung vor, durch welche die zusätzliche Sicherheitsleistung im Ergebnis auf **121.380 Euro** festgelegt werden sollte.

Die Entsorgungspreise wurden nicht durch beigelegte Rechnungen belegt.

Für die Transportkosten setzte die **Remex GmbH** eine **Transportpauschale von 10 €/t** an.

Die angegebenen Entsorgungskosten wurden mit der Datenbank des Dezernates 52 abgeglichen.

Die recherchierten Entsorgungskosten für eine Deponierung der angegebenen Abfälle entsprechen in etwa den von der **Remex GmbH** angegebenen Kosten und können akzeptiert werden.

Demzufolge berechnet sich die Sicherheitsleistung wie folgt:





Bezeichnung	maximale Lagermenge (in Tonnen)	€ pro Tonne	Entsorgungskosten (€)
KMF, lose			
KMF, verpresst			
Transportkosten			
Gesamtentsorgungskosten			
zuzügl. 19 % MwSt.			
Zu hinterlegende Sicherheitsleistung			

Hieraus resultiert eine zu hinterlegende zusätzliche Sicherheitsleistung von **Euro**.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Sicherheitsleistung von **Euro** ergibt sich eine insgesamt zu hinterlegende Sicherheitsleistung von **Euro**.

Ein Merkblatt zur Form einer Sicherheitsleistung sowie ein Mustertext sind diesem Bescheid als **Anhang 3** beigelegt.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW.

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund der §§ 1, 2, 6, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVw-GebO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung, i. V. m. Tarifstelle **4.6.1.1.2** eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **Euro**

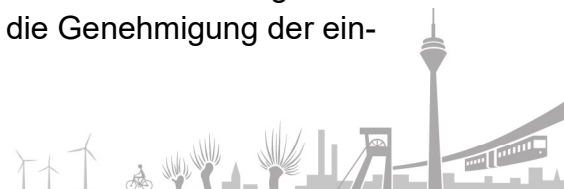
erhoben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen Errichtungskosten in Höhe von **Euro** eine Forderung in Höhe von **Euro**.

Diese berechnet sich wie folgt:

Gebühr: **Euro**

Es ist jedoch mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten ist, wenn diese selbständig erteilt worden wäre, zu entrichten, in diesem Falle die Gebühr für die Genehmigung der eingeschlossenen Baugenehmigung.





Diese Gebühr beträgt nach den Angaben des Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamts der Stadt Hilden [REDACTED]. Da diese Gebühr somit jedoch unterhalb der Gebühr für eine Entscheidung über einen Antrag nach dem BImSchG liegt, ist weiterhin die o. g. Gebühr maßgebend.

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1.4 ist, wenn die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Änderungsgenehmigung ist, eine Gebühr von 200 bis 6.500 Euro zu erheben. Diese Gebühr kann auch neben der Gebühr nach Buchstabe 4.6.1.1.2 erhoben werden. Die Voraussetzungen zur Erhebung dieser Gebühr liegen im Falle der Änderungsgenehmigung für die Remex GmbH vor. Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages sind die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für die Antragstellerin zu berücksichtigen. Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war durchschnittlich. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird als gering angesehen. Daher wird eine Gebühr von [REDACTED] festgesetzt.

Gemäß Ziffer 8 der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 vermindert sich die Gebühr in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 Prozent.

Da es während des laufenden Verfahrens immer wieder zu Nachforderungen zu bestehenden rechtlichen Anforderungen im Arbeitsschutz und im vorbeugenden Gewässerschutz, insbesondere bei der Betrachtung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und der Löschwasserrückhaltung von Seiten der beteiligten Fachstellen kam, minderte die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen den Verwaltungsaufwand nicht ausreichend, um die maximale Gebührenminderung zu gestatten. Es wird einer Verminderung der Gebühr um nicht mehr als 10% stattgegeben.

Die insgesamt zu zahlende Gebühr beträgt somit [REDACTED]





Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 48033 Münster erhoben werden.

Im Auftrag

Sandra Grubert





Anhang 1 - Maßgebende Antragsunterlagen

Antragsdeckblatt	1 Blatt
Anschreiben	2 Blatt
Inhaltsverzeichnis mit Impressum	5 Blatt

Anlage 1 „Anträge/Formulare/Vollmachten“

Formular 1, Blätter 1 bis 4	6 Blatt
Vollmacht	1 Blatt

Anlage 2 „Antragsinhalte/Genehmigungsrechtliche Darstellungen“

Erläuterungen zum Vorhaben	5 Blatt
• Allgemeines	
• Darstellung der genehmigungsrechtlichen Situation	
• Darstellung des Antragsgegenstandes /Vorhabens	
• Begründung von Anträgen	
Kurzbeschreibung	6 Blatt
Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und Urheberrechte	1 Blatt

Anlage 3 „Standortbeschreibung“

Angaben zum Anlagenstandort	2 Blatt
• Lage und Umgebung des Betriebsgeländes und der Anlage	
• Gebietsausweisung	
• Luftreinhalteplan	
• Lärmaktionsplan	
• Windrichtungsverteilung	
Ausschnitt Amtliche Basiskarte (Maßstab 1 : 5.000) mit Ost- und Nordwert des Betriebsmittelpunktes, Z.-Nr.: RXH11-01a	1 Blatt
Flurkarte (Maßstab 1 : 1.000), Z.-Nr.: RXH11-02b	1 Blatt
Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Hilden	2 Blatt
Bebauungsplan Nr. 501 der Stadt Hilden (unmaßstäblich)	1 Blatt
Darstellung der Windrichtungsverteilung am Betriebsstandort	1 Blatt

Anlage 4 „Lagepläne“

Betriebslageplan (Maßstab 1 : 500), Z.-Nr.: RXH11-03c	1 Blatt
---	---------

Anlage 5 „Anlage/Anlagenbetrieb“

Anlagen- und Betriebsbeschreibung	10 Blatt
• Verfahrensbeschreibung	
• Anlagenkapazität	
• Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	





- Betriebszeiten und Anzahl der Beschäftigten
- Angaben zur effizienten Energienutzung
- Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung

Formular 2: Betriebseinheiten	1 Blatt
Formular 3: Technische Daten Einsatzseite/Produktseite	21 Blatt
Aggregatliste	1 Blatt

Anlage 6 „Maschinenaufstellungspläne/Verfahrensfließbilder“

Grundfließbild, Z.-Nr.: RXH11-04a	1 Blatt
-----------------------------------	---------

Anlage 7 „Emissionen/Immissionen“

Allgemeine Erläuterungen zu Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen
(Lärm, Erschütterungen, dampf-, gasförmige Emissionen, Staub, Geruch, Licht)

	9 Blatt
Formular 4, Blatt 1: Betriebsablauf und Emissionen „Luft“	2 Blatt
Formular 5: Quellenverzeichnis	1 Blatt
Formular 6, Blatt 1: Abgasreinigung/Luftreinhaltung	1 Blatt
Windrichtungsverteilung	1 Blatt
Prognosen über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen der ABK Institut für Immissionsschutz GmbH (BerichtNrn.: B2340061-01(1)ver15032024, B2040086-02(1)ver24062021)	31 Blatt
Stellungnahme zur Verschiebung einer Abgaseinrichtung der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. (Projekt-Nr.: 18890-002)	3 Blatt
Verkehrstechnische Ersteinschätzung der NTS Ingenieurgesellschaft vom 06. August 2019 (PN05190071)	31 Blatt
Tabelle Übersicht Lkw-Aufkommen (Remex GmbH, Hilden)	1 Blatt
Staubimmissionsprognose der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vom 24. Juni 2021 (Berichts-Nr.: 21 0077 P)	32 Blatt
Berechnungsplan, Z.-Nr.: RXH11-03.1b	1 Blatt

Anlage 8 „Wasserversorgung/Grundstücksentwässerung“

Beschreibung des Umgangs mit Wasser /Abwasser	4 Blatt
Formular 4, Blatt 2: Betriebsablauf und Emissionen „Abwasser“	2 Blatt
Formular 6, Blatt 2: Abwasserreinigung/-behandlung	2 Blatt
Formular 7: Niederschlagsentwässerung	3 Blatt
Entwässerungsplan (Maßstab 1 : 500), Z.-Nr.: RXH11-07b	1 Blatt
Produktdatenblatt Kondensatabscheider	4 Blatt

Anlage 9 „Abfallmanagement“

Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen	1 Blatt
--	---------





Abfallartenkatalog	2 Blatt
Formular 4, Blatt 3: Verwertung/Beseitigung von Abfällen	15 Blatt
Angaben zur Sicherheitsleistung	2 Blatt

Anlage 10 „Wassergefährdende Stoffe/Boden- und Gewässerschutz“

Beschreibung der Lagerung von und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sowie des Boden- und Gewässerschutzes	20 Blatt
Wasserrechtliche Einstufung der gehandhabten Stoffe	3 Blatt
Formular 8.1 Betriebsmittellager	4 Blatt
Formular 8.2	1 Blatt
Formular 8.4 (Ballenpresse)	2 Blatt
Formular 8.4 (Gewerbeanlage)	2 Blatt
Dokumentationsformblatt 3	8 Blatt
AwSV-Anlagenübersicht	2 Blatt
Leistungserklärungen der Bauprodukte	
WHG-Schemata, Z.-Nr.: RXH11-09c	1 Blatt
Anlagenbegrenzung AwSV (Maßstab 1:250), Z.-Nr.: RXH11-03.3a)	1 Blatt
Formular 8.1 Blatt 5	1 Blatt
Betriebsanweisungen (Betriebsmittellager, Löschwasserrückhaltung)	2+2 Blatt
Notfallplan	1 Blatt
Antrag auf Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG	6 Blatt
Prüfberichte (Halle, Außenfläche)	6 Blatt
Kanalplan	1 Blatt
Lageplan zur Löschwasserrückhaltung (Maßstab 1 : 500), Z.-Nr. RXH11- 07c	1 Blatt
Gutachten gemäß § 42 AwSV	6 Blatt

Anlage 11 „Naturschutz/Landschaftspflege“

Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege	2 Blatt
• Umweltverträglichkeitsprüfung	
• FFH-Verträglichkeitsprüfung	
• Artenschutzprüfung	
Grüngestaltungsplan mit Anforderungen nach Satzung	2 Blatt

Anlage 12 „Arbeitsschutz/Betriebs- und Anlagensicherheit“

Arbeitsschutz und Organisation	14 Blatt
Angaben zur Betriebssicherheitsverordnung	1 Blatt
Angaben zum Explosionsschutz	1 Blatt
Angaben zur Störfallverordnung	2 Blatt
Gefährdungsbeurteilung	11 Blatt





Anlage 13 „Bauantrag/Bauvorlagen“

Bauvorlagen nach BauPrüfVO	16 Blatt
Brandschutzkonzept	28 Blatt

Anlage 14 „Herstellerinformationen/technische Daten“

Datenblatt Ballenpresse	2 Blatt
Datenblatt Folienwickler	5 Blatt
Datenblatt Nebolex	8 Blatt
Datenblatt Pallax	6 Blatt
Betriebsanleitung Unterdruckhaltegerät	17 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Hydrauliköl	7 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Pallax	6 Blatt
Technische Datenblatt Schlauchfilter	2 Blatt
Bauaufsichtliche Zulassung Auffangwanne Betriebsmittellager	10 Blatt
Herstellerinformation Auffangwanne Betriebsmittellager	3 Blatt
Bauaufsichtliche Zulassung Auffangwanne Pallax	12 Blatt
Herstellerinformation Auffangwanne Pallax	1 Blatt

Anlage 15 „Sonstige Informationen/Unterlagen/Nachweise“

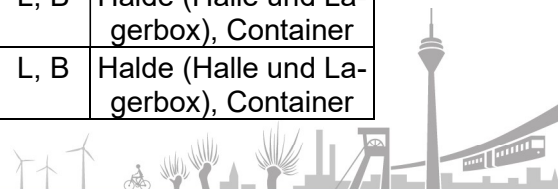
Relevanzprüfung	16 Blatt
Genehmigungsbescheid der Kreisverwaltung Mettmann vom 19. Juli 2022 (nachrichtlich)	56+15 Blatt
Grundwasserentnahmeantrag der Kreisverwaltung Mettmann vom 17. August 2021 (nachrichtlich)	27 Blatt
Wasserrechtlicher Bescheid der Kreisverwaltung Mettmann vom 14. Februar 2022 (nachrichtlich)	4 Blatt
Berechnung Regenklärbecken (Ingenieurbüro Brenner GmbH)	1 Blatt
Berechnung Sedimentationsanlage (Ingenieurbüro Brenner GmbH)	1 Blatt
Technische Zeichnung Trafo (nachrichtlich)	1 Blatt





Anhang 2 - Annahmekatalog/zugelassene Abfallschlüssel

Ifd. Nr.	Abfallbezeichnung (gesamte Abfallliste)	ASN gemäß AVV	Betriebseinheit	Tätigkeiten	Lagerbedingung Output
1	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	03 01 05	BE 01, BE 02, BE 03, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
2	unbearbeitete Schlacke	10 02 02	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
3	Ofenschlacke	10 09 03	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
4	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	10 09 06	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
5	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	10 09 08	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
6	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	10 10 06	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
7	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	10 10 08	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
8	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	10 12 08	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
9	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	10 13 14	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
10	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	12 01 17	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
11	Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
12	Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
13	Verpackungen aus Holz	15 01 03	BE 01, BE 02, BE 03, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
14	Verpackungen aus Metall	15 01 04	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
15	Verbundverpackungen	15 01 05	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
16	gemischte Verpackungen	15 01 06	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container





lfd. Nr.	Abfallbezeichnung (gesamte Abfallliste)	ASN gemäß AVV	Betriebseinheit	Tätigkeiten	Lagerbedingung Output
17	Verpackungen aus Glas	15 01 07	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
18	Verpackungen aus Textilien	15 01 09	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
19	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	16 11 06	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
20	Beton	17 01 01	BE 01, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
21	Ziegel	17 01 02	BE 01, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
22	Fliesen, Ziegel und Keramik	17 01 03	BE 01, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
23	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
24	Holz	17 02 01	BE 01, BE 02, BE 03, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
25	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	17 03 02	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
26	gemischte Metalle	17 04 07	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
27	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	BE 01, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
28	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	17 05 08	BE 01, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
29	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03*	BE 06	L, B, U	Input: Halle (Ausnahme Außenlager) Output: Halle, Außenlager
30	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	17 06 04	BE 06	L, B, U	Input: Halle (Ausnahme Außenlager) Output: Halle, Außenlager
31	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	17 08 02	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle), Container





lfd. Nr.	Abfallbezeichnung (gesamte Abfallliste)	ASN gemäß AVV	Betriebseinheit	Tätigkeiten	Lagerbedingung Output
32	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	17 09 04	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
33	Sandfangrückstände	19 08 02	BE 01, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
34	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	19 09 03	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle), Container
35	Papier und Pappe	19 12 01	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
36	Eisenmetalle	19 12 02	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
37	Nichteisenmetalle	19 12 03	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
38	Kunststoff und Gummi	19 12 04	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
39	Glas	19 12 05	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
40	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	19 12 07	BE 01, BE 02, BE 03, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
41	Textilien	19 12 08	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
42	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	19 12 09	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
43	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	19 12 12	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
44	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	19 13 02	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
45	Papier und Pappe	20 01 01	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
46	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	20 01 38	BE 01, BE 02, BE 03, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
47	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	BE 01, BE 02, BE 03, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
48	Boden und Steine	20 02 02	BE 01, BE 02, BE 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container





Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung (gesamte Abfallliste)	ASN gemäß AVV	Betriebseinheit	Tätigkeiten	Lagerbedingung Output
49	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	BE 01, BE 02, BE 04, BE 05	L, B, U	Halde (Halle), Container
50	Straßenkehrschutt	20 03 03	Be 01, BE 02, Be 05	L, B	Halde (Halle und Lagerbox), Container
51	Sperrmüll	20 03 07	BE 01, BE 02, BE 04, BE 05	L, B, U	Halde (Halle), Container





Anhang 3 - Hinweise zur Sicherheitsleistung und Mustertext

Hinweise zur Sicherheitsleistung:

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 BGB vorgesehenen Formen erbracht werden, sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Geeignet sind insbesondere selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschild), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschild sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen.

In der Bürgschaftserklärung einer Bank müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Genaue Bezeichnung des Bürgen
- Name des Betreibers
- Begünstigter (Land NRW, vertreten durch die für die Durchsetzung der Betreiberpflichten zuständigen Behörde)
- Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll
- Sicherungsziel (Erfüllung der Betreiberpflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG für die mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom _____ Az.: _____ genehmigte Anlage)
- Höhe der vertraglich vereinbarten Bürgschaftssumme
- unbefristete Gültigkeitsdauer
- Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§§ 770, 771 BGB)
- Ein Widerruf durch den Bürgen muss von der Zustimmung der Behörde abhängig sein
- Erklärung darüber, dass die Bürgschaft nur bei Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den Bürgen erlischt.

Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn darüber hinaus die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind und keine besonderen Gründe gegen die Erfüllung des Sicherungszwecks sprechen:

- Selbstschuldnerische Bürgschaft der Muttergesellschaft





- Testat eines Wirtschaftsprüfers zur Bestätigung

- a) der ausreichenden Deckung der Bürgschaft für den auf die konkrete Anlage bezogenen Sicherungszweck -Testate eines einheitlichen Deckungsbetrages für verschiedene Sicherungszwecke können nicht akzeptiert werden- und
- b) dass eine Muttergesellschaft für ihre Tochter bürgt und damit das für eine Bürgschaft typische Dreiecksverhältnis gegeben ist.

Das gesamte Testat ist jährlich zu erneuern und vorzulegen.





Mustertext: Bürgschaft

1.

Der Firma _____, (Straße, PLZ, Ort), wurde mit Bescheid vom _____ (Az.: _____) die Genehmigung für _____ einer Anlage zum _____ in _____ erteilt.

Zur Sicherstellung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG wurde mit dem Bescheid vom _____ eine Sicherheitsleistung in Höhe von _____ Euro auferlegt.

Hiermit übernehmen wir, die _____, gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf für die Erfüllung der Verpflichtung der Firma _____, die o. g. Anforderungen bescheidgemäß zu erfüllen, die selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770, 771 BGB), bis zum Höchstbetrag einschließlich Nebenleistung von

EUR _____

(in Worten: _____)

mit der Maßgabe, dass wir hieraus nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können, für den Fall, dass die Firma _____ der o. g. Verpflichtung nicht, nicht vollständig, nicht richtig und/oder nicht rechtzeitig nachkommen sollte.

2.

Wir verpflichten uns, auf Ihr erstes schriftliches Anfordern Zahlung zu leisten gegen Ihre Bestätigung, dass die Firma _____ ihren Verpflichtungen aus dem o. g. Genehmigungsbescheid nicht nachgekommen ist.

Die Bürgschaft gilt zeitlich unbefristet. Ihr Widerruf ist nur mit Zustimmung des Begünstigten zulässig.





Die Bürgschaft erlischt durch Rückgabe dieser Bürgschaftserklärung an die Bürgin. Die Bürgschaft ist nach Erfüllung der Verpflichtungen - maßgeblich hierfür ist die Abnahmeerklärung der zuständigen Überwachungsbehörde - an die Bürgin zurückzugeben. Bei Zahlung ist uns die Bürgschaft Zug um Zug zurückzugeben.

